



Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Wertpapierbeschreibung

vom 31. August 2026

über

Kapitalschutz-Zertifikate

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieses Dokument (die "**Wertpapierbeschreibung**") enthält die Wertpapierbeschreibung. Die Wertpapierbeschreibung muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 11. August 2026 der Société Générale Effekten GmbH, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das "**Registrierungsformular**") und das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde, gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Société Générale Effekten GmbH enthält. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Sinne des Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung.

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts vom 2. September 2025 über Kapitalschutz-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH. Er tritt dessen Nachfolge an, sobald dieser am 2. September 2026 seine Gültigkeit verloren hat.

Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 31. August 2027 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	5
1.1. ÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN	5
1.2. ÜBERBLICK ZUR GARANTIN	5
1.3. ÜBERBLICK ZU DEN WERTPAPIEREN	5
1.4. ÜBERBLICK ZUM VERTRIEB UND ZUM HANDEL	6
2. RISIKOFAKTOREN.....	7
2.1. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIN	7
2.2. RISIKEN, DIE SICH AUS DER ART DER WERTPAPIERE ERGEBEN	7
2.2.1. <i>Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.....</i>	<i>7</i>
a) Möglicher moderater Verlust bei Kapitalschutz-Zertifikaten	7
b) Begrenzte Wertsteigerung bei Kapitalschutz-Zertifikaten mit einem Cap	8
c) Keine Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers am Laufzeitende vom Schlusskurs bei Kapitalschutz-Zertifikaten auf Indizes (Variante mit Schlussabrechnungspreis).....	8
d) Verkürzte Laufzeit bei Kapitalschutz-Zertifikaten auf Futures-Kontrakte	8
2.2.2. <i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....</i>	<i>8</i>
a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen	8
b) Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen	8
2.2.3. <i>Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen.....</i>	<i>9</i>
a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts.....	9
b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert.....	9
c) Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert.....	11
d) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	12
e) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert.....	14
f) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert.....	14
g) Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert.....	15
2.2.4. <i>Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere..</i>	<i>16</i>
a) Marktpreisrisiko.....	16
b) Liquiditätsrisiko	16
c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung.....	16
d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten.....	17
2.2.5. <i>Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts</i>	<i>18</i>
a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	18
b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)	18
c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m) IRC).....	19
2.2.6. <i>Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können</i>	<i>19</i>
a) Anpassungen	19
b) Kündigungsrisiko	20
c) Wiederanlagerisiko.....	20
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	21
3.1. FORM UND VERÖFFENTLICHUNG	21
3.2. BILLIGUNG UND NOTIFIZIERUNG	21
3.3. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	22
3.4. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	22
3.4.1. <i>Neue Wertpapiere.....</i>	<i>22</i>
3.4.2. <i>Frühere Wertpapiere</i>	<i>23</i>
3.5. FORTFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	23
3.6. ANGABEN VON SEITEN DRITTER.....	23
3.7. PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	23
3.7.1. <i>Garantin.....</i>	<i>23</i>
3.7.2. <i>Früherer Basisprospekt.....</i>	<i>26</i>
3.8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTES.....	26
4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE.....	28
4.1. ART UND ANWENDUNGSBEREICH DER GARANTIE ÜBER DIE WERTPAPIERE	28
4.2. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN.....	29
5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	30
5.1. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	30
5.1.1. <i>Allgemeines</i>	<i>30</i>
a) Art und Gattung der Wertpapiere	30

b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	30
c)	Status der Wertpapiere	31
d)	Garantie	32
e)	Begrenzter Rückgriff	32
f)	Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	32
g)	Zahlungen unter den Wertpapieren	33
h)	Berechnungsstelle	33
i)	Zahlstelle	33
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung	33
5.1.2.	<i>Laufzeit und Kündigung</i>	33
5.1.3.	<i>Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren</i>	34
5.2.	INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER AUSGABE/DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE BETEILIGT SIND	34
5.2.4.	<i>Weitere Transaktionen</i>	34
5.2.5.	<i>Geschäftliche Beziehungen</i>	34
5.2.6.	<i>Informationen bezogen auf den Basiswert</i>	35
5.2.7.	<i>Preisstellung</i>	35
5.3.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT DER WERTPAPIERE UND DIE VERWENDUNG DER ERLÖSE	35
5.4.	ANGABE DER BESCHLÜSSE BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE	36
5.5.	ABHÄNGIGKEIT DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG ETWAIGER ERTRÄGE AUS DEN WERTPAPIEREN	36
5.6.	ANGABEN ZUM BASISWERT	36
5.6.1.	<i>Allgemeine Beschreibung des Basiswerts</i>	36
5.6.2.	<i>Störung in Bezug auf den Basiswert</i>	36
5.6.3.	<i>Anpassungen der Emissionsbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen</i>	37
5.7.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT DER WERTPAPIERE	37
5.7.1.	<i>Angebote von Wertpapieren</i>	37
5.7.2.	<i>Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien</i>	37
5.7.3.	<i>Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung</i>	37
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	37
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	38
5.7.4.	<i>Lieferung der Wertpapiere</i>	38
5.8.	ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	38
5.8.1.	<i>Zulassung der Wertpapiere zum Handel</i>	38
5.8.2.	<i>Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel</i>	39
5.9.	VERÖFFENTLICHUNGEN NACH ERFOLGTER AUSGABE DER WERTPAPIERE	39
5.10.	RATING DER WERTPAPIERE	39
6.	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	40
6.1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ZERTIFIKATEN	40
6.1.1.	<i>Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Zertifikate</i>	40
6.1.2.	<i>Referenzpreis und Kurs des Basiswerts</i>	40
6.1.3.	<i>Anpassungen, Außerordentliche Kündigung</i>	40
6.1.4.	<i>Währungsumrechnungen</i>	41
6.2.	DETAILLIERTE INFORMATIONEN ZU KAPITALSCHUTZ-ZERTIFIKATEN	41
6.2.1.	<i>Ausstattung</i>	41
6.2.2.	<i>Einlösung am Fälligkeitstag</i>	41
a)	Allgemein	41
b)	Classic	41
c)	Capped	42
6.2.3.	<i>Preisbildung</i>	42
6.2.4.	<i>Verkürzte Laufzeit bei Kapitalschutz-Zertifikaten auf Futures-Kontrakte</i>	42
7.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	43
7.1.	EINLEITUNG	43
7.2.	EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	43
7.3.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	44
8.	EMISSIONSBEDINGUNGEN	46
8.1.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	47
8.2.	PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN	60
8.3.	AUSSTATTUNGSTABELLE	93

9. PRODUKTBESCHREIBUNG FÜR FRÜHERE WERTPAPIERE.....	94
10. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	98
11. ISIN-LISTE	108

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Zertifikate (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder einer schweizerischen Börse zulassen.

Allgemeine Informationen zu dieser Wertpapierbeschreibung finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin und den spezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in dem Registrierungsformular.

1.2. Überblick zur Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**" oder "**Société Générale**") gemäß der zum 31. August 2026 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 4.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.1.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 4.1.

1.3. Überblick zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Kapitalschutz-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin bei Fälligkeit die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Auszahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien, ETF-Anteile, Indizes, Edelmetalle, Futures-Kontrakte und Wechselkurse.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die folgenden Produkttypen sind abgedeckt:

- Classic
- Capped

Die Wertpapiere sind kapitalgeschützt: Auch wenn jeder Produkttyp Besonderheiten in seiner Struktur aufweist, so hat der Anleger bei Fälligkeit Anspruch auf einen Mindestbetrag. Bei Kapitalschutz-

Zertifikaten entspricht der Mindestbetrag dem Berechnungsbetrag der Wertpapiere, d.h. der Berechnungsbetrag ist kapitalgeschützt. Trotz des Kapitalschutzes ist in bestimmten Fällen jedoch auch ein **Totalverlust** möglich (s. hierzu Abschnitt "2. Risikofaktoren").

Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt, erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag, der in seiner Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts an dem Bewertungstag abhängt (ggf. begrenzt durch einen Höchstbetrag). Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis oder entspricht er diesem, erhält der Anleger den Mindestbetrag.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt in jedem Fall in Geld. Eine physische Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 5. und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 6. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.2.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere werden von der Anbieterin Société Générale (die "**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung übernommen. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem im Europäischen Wirtschaftsraum oder an einer schweizerischen Börse beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch ohne eine Zulassung zum Handel angeboten werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 5.7.; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 5.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.1.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.2.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen **grau unterlegten Rahmen** besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Garantin ist in dem in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenen Registrierungsformular der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, der Cap. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7.1. Garantin"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.2.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Der Kauf der unter dieser Wertpapierbeschreibung ausgegebenen Zertifikaten ist für den Anleger **mit erheblichen Risiken** verbunden, denn die Höhe des Auszahlungsbetrages bei Fälligkeit steht nicht fest. Sie wird wesentlich durch den Kurs des Basiswerts bestimmt. Der bei Fälligkeit oder durch den Verkauf eines Wertpapiers erzielte Erlös kann daher geringer sein als der für den Kauf des Wertpapiers bezahlte Kaufbetrag. Allen Wertpapieren ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber unter besonders ungünstigen Umständen sogar ein **Totalverlust** bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann.

a) **Möglicher moderater Verlust bei Kapitalschutz-Zertifikaten**

Auch wenn der Wertpapierinhaber den Mindestbetrag erhält, so erleidet der Anleger einen Verlust, wenn der Berechnungsbetrag unter dem Kapitalbetrag liegt. Je **höher** der Kapitalbetrag gegenüber dem Berechnungsbetrag, desto **größer** ist der **Verlust**.

b) Begrenzte Wertsteigerung bei Kapitalschutz-Zertifikaten mit einem Cap

Bei Kapitalschutz-Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag begrenzt (Cap). Je **weiter** der Kurs des Basiswerts über dem Cap liegt, je **größer** die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert. Der Wertpapierinhaber profitiert dann nicht von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

c) Keine Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers am Laufzeitende vom Schlusskurs bei Kapitalschutz-Zertifikaten auf Indizes (Variante mit Schlussabrechnungspreis)

Anleger sollten beachten, dass bei Kapitalschutz-Zertifikaten bezogen auf Indizes in den Emissionsbedingungen festgelegt sein kann, dass die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht vom Schlusskurs des Index abhängt, sondern ausschließlich auf der Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen definierten Abrechnungspreises (z.B. beim DAX der Eurex-Schlussabrechnungspreis für Optionen auf den DAX (*Final Settlement Price*)) erfolgt. Ein eventuell höherer Schlusskurs des jeweiligen Index am Bewertungstag im Vergleich zum jeweiligen Abrechnungspreis wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

d) Verkürzte Laufzeit bei Kapitalschutz-Zertifikaten auf Futures-Kontrakte

Kapitalschutz-Zertifikaten auf Futures-Kontrakte werden vorzeitig fällig, wenn ein Preis des Basiswertes 0 (null) entspricht oder unterschreitet. Je **niedriger** ein Preis des Basiswertes ist, desto **größer** ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Wertpapiere vorzeitig fällig gestellt werden. Im Falle eines solchen verkürzten Laufzeit kann der Auszahlungsbetrag in einigen Fällen sehr niedrig sein. Der Auszahlungsbetrag könnte niedriger sein als der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn die Laufzeit nicht verkürzt worden wäre. Die Wertpapierinhaber erleiden einen Verlust, wenn der zu zahlende Betrag unter dem Kapitalbetrag liegt. Ein **Totalverlust** ist ebenfalls möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers, desto größer ist das Risiko eines Verlustes eines Anlegers im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit.

2.2.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen

Wertpapierinhaber können Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt wird und die zu zahlenden Beträge zu einem Wechselkurs in die Emissionswährung umgerechnet werden müssen, der bei der Emission nicht bereits festgesetzt wurde (non quanto). Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Unter anderem können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das **Verlustrisiko** für den Anleger erhöhen können.

b) Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen

Wertpapierinhaber können des Weiteren Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung (die "**Fremdwährung**") als der Emissionswährung ausgedrückt und dann in die Emissionswährung umgerechnet wird. Damit unterliegt der Referenzpreis nicht nur dem Kursrisiko des Basiswertes, sondern auch dem Wechselkursrisiko. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes in der Fremdwährung gestiegen ist, sinkt der Wert des Preises des Basiswertes in der Emissionswährung und damit auch der Wert des Wertpapiers aufgrund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Kurs in der Fremdwährung nicht verändert). Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** beim Anleger führen.

2.2.3. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) *Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts*

aa) *Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert*

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen des Basiswerts hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können.

Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist, können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere **trotz des Kapitalschutzes Verluste** entstehen.

bb) *Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)*

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gefallen, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert bei Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern ein **Verlust**.

cc) *Risiken aufgrund begrenzter Informationen über den Basiswert*

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann sowohl für den aktuellen Kurs des Basiswerts als auch die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts sowie der Volatilität gelten. Durch solche fehlenden Informationen werden negative Entwicklungen vom Anleger womöglich zu spät oder überhaupt nicht antizipiert. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert besitzt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Risiko eintritt. Dies kann dies für Wertpapierinhaber zum **Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) *Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert*

aa) *Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens*

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahren eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers wertlos wird.

und sich damit die in Abschnitt 2.2.1. dargelegten Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen **Verlust**.

bb) Geringe Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ee) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgebende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ff) Aktien in der Form von Hinterlegungsscheinen

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/ oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein **Teilverlustrisiko**.

c) Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Index, Baskets oder Einzelwertes

Ziel eines indexbasierten ETFs (*Exchange Traded Fund*) ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert des ETFs ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basket-Bestandteile bzw. der Einzelwerte. Bei einem Wertverlust des ETFs bzw. des dem ETF zugrunde liegenden Index, Baskets oder Einzelwerts besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgeführten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

bb) Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Indexbasierte ETFs, deren Wertentwicklung an einen Index oder Basket gekoppelt ist, werden in der Regel in nicht im Index oder Basket enthaltene Wertpapiere investieren. Ergänzend werden derivative Finanzinstrumente und Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile am ETF an die Wertentwicklung des Index oder Basket zu koppeln. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente und Techniken birgt Risiken auf Ebene des ETF, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditioneller Anlageformen. Der ETF kann auch Verluste erleiden, wenn die Gegenpartei bei einer Transaktion unter Einsatz von Derivaten ausfällt, z.B. bei OTC-Swap Transaktionen. Dies kann sich dann negativ auf den Wert des ETF-Anteils und damit der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgeführten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

cc) Verwendungsrisiken im Falle der Stellung von Sicherheiten

Für Sicherheiten, die der Investmentgesellschaft für indexbasierte ETFs von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und OTC-Geschäften zur Minimierung des Adressenausfallrisikos gestellt werden, gelten die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheiten beim Eintritt des Verwertungsfalls wertlos sein können bzw. bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert vollständig verlieren können. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgeführten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Es besteht insofern das Risiko eines totalen Wertverlustes in Bezug auf den ETF-Anteil und damit das Risiko eines **Verlustes** in Bezug auf die Wertpapiere.

dd) Risiken eines Indexaustauschs

Unter bestimmten Umständen (z.B. für die Bestandteile stehen keine Börsenpreise zur Verfügung) kann die Berechnung oder Veröffentlichung des vom indexbasierten ETF abgebildeten Index oder des Baskets ausgesetzt oder sogar eingestellt werden. Ferner können die Indexkomponenten oder Basketkomponenten geändert oder der Index bzw. Basket durch einen anderen Index bzw. Basket ersetzt werden. Insofern ist der Anleger dem Risiko eines Austausches des Index bzw. einzelner Komponenten ausgesetzt. Dies kann sich negativ auf den Wert des ETF-Anteils auswirken und folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgeführten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ee) Kosten des ETF

Die Wertentwicklung des ETF, dessen Anteile den Wertpapieren zugrunde liegt, wird unter anderem durch Kosten, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich diese Kosten negativ auf die Wertentwicklung des ETF auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgeführten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ff) Marktrisiken

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den ETF erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen ETF-Anteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten

Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

gg) Illiquide Anlagen

Der ETF kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den ETF möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der ETF erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um ETF-Anteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des ETF und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des ETF führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

hh) Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen (z.B. für die Bestandteile stehen keine Börsenpreise zur Verfügung oder nicht rechtzeitig zur Verfügung) kann es vorkommen, dass ein ETF den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ii) Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein ETF während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin. Der daraufhin zu zahlende Rückzahlungsbetrag kann geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag des Anlegers ausfallen und zu **Verlusten** beim Anleger führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen können. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann eine für den Anleger nachteilige Entwicklung des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Einstellung des Index

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der Berechnungsstelle weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gegebenenfalls gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) Konzentrationsrisiko

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen haben keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen haben also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine mögliche Veränderung des Index oder auf eine etwaige Einstellung der Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (nachteilig) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung, in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in Euro berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in Euro, Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die nachteilige Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

ff) Risiken Im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei neu entwickelten Indizes ohne historische Daten und nicht allgemein anerkannten Indizes oder bei Indizes, die als Basiswert für nur ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen

über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.2.3 d) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Edelmetalls

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Edelmetall als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in dieses Edelmetall.

Die Wertentwicklung von auf Edelmetalle (z.B. Gold, Silber) bezogenen Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des jeweiligen Edelmetalls ab. Die Kursentwicklung eines Edelmetalls kann zum Beispiel von folgenden Faktoren beeinflusst werden: Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenige Marktteilnehmer, politische Unruhen, Wirtschaftskrisen, politische Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terrorismus), ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

bb) Volatilität und Illiquidität

Kurse von Edelmetallen unterliegen größeren Schwankungen, und Edelmetallmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Edelmetalle zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass dort nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

cc) Politische Risiken

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländer sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Dies wiederum kann die Preise von Edelmetallen negativ beeinflussen. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich direkt oder indirekt negativ auf den Preis des als Basiswert verwendeten Edelmetalls auswirken. Dadurch kann dann auch der Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

Der Wert des Futures-Kontrakt hängt üblicherweise unmittelbar vom Preis des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwertes ab. Als Referenzwerte können insbesondere Waren (sog. Warenterminkontrakte), Indizes, Anleihen oder virtuelle Währungen dienen. Einzelne Risiken mit Blick auf die Referenzwerte sind im Folgenden erwähnt:

Im Fall von Warentermingeschäften als Basiswert können sich spezifische mit den entsprechenden Waren (z.B. Öl, Gas, Aluminium, Kaffee, Orangensaft, Kupfer oder Uran) verbundenen Risiken ergeben, die sich vielfach mit den in Abschnitt 2.2.3. e) zu Edelmetallen dargestellten Risiken decken. Bei

Agrarrohstoffen als Waren kann es jahreszeitbedingt zu zyklischen Angebots- und Nachfragemustern kommen, die zu starken Preisschwankungen führen können. Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können langfristig negative Auswirkungen auf die Lieferung spezifischer Rohstoffe für das ganze Jahr haben. Eine Versorgungskrise dieser Art kann zu starken und unkalkulierbaren Preisschwankungen führen.

Im Fall von Futures-Kontrakten auf Indizes können die in Abschnitt 2.2.3. d) zu Indizes aufgeführten Risiken eintreten und negativ den Kurs des Futures-Kontraktes als Basiswert eines Wertpapiers beeinflussen.

Im Fall von Futures-Kontrakten auf Anleihen trägt der Anleger das Insolvenzrisiko des Emittenten der den Futures-Kontrakten jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n). Falls der Emittent einer einem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommt, führt dies zu Preisverlusten für den Futures-Kontrakt.

Im Fall von Futures-Kontrakten auf virtuelle Währungen sind die Wertpapierinhaber dem Risiko der jeweiligen Futures-Spezifikationen (z. B. Preislimits zur Begrenzung der Volatilität der virtuellen Währung) und dem mit der jeweiligen virtuellen Währung verbundenen Risiko ausgesetzt. Bei virtuellen Währungen handelt es sich derzeit überwiegend um staatenlose digitale Währungen und unregulierte Gebilde, deren Preise volatilen Ausschlägen und Abstürzen unterliegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die regulatorische Behandlung virtueller Währungen durch nationale Behörden und Gerichte oder internationale Standardisierungsgremien in Zukunft Änderungen unterworfen sein könnte. Dies kann dazu führen, dass der Erwerb und/oder die direkte oder indirekte Anlage in bestimmte virtuelle Währungen verboten oder anderweitig eingeschränkt wird.

Eine Verwirklichung der mit diesen Referenzwerten verbundenen Risiken kann sich negativ auf den Preis des Futures-Kontrakts auswirken. Dadurch kann der Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken können sich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

bb) Verfalltermine und Roll-Over

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt wird, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

cc) Futures-Preis kann wesentlich vom Kassapreis des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Referenzwert abweichen

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen (entgegen der Erwartung des Anlegers) **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Referenzwerts besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Futures-Kontraktes (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Referenzwerts. Sofern sich der Preis des Futures-Kontrakts dadurch negativ entwickelt, können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

g) Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des

jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit nachteilig auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

2.2.4. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere

a) *Marktpreisrisiko*

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Garantin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.2.1. und 2.2.2. dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) *Liquiditätsrisiko*

Anleger tragen das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an der betreffenden Börse ergeben; der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis kann sich erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen, in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) *Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung*

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt sich im Vergleich zu einfachen Anleihen unterscheidet.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere (das "**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der

Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die Öffnungszeiten des Marktes für die Wertpapiere können von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert abweichen. Ist der Markt für den Basiswert geschlossen, während die Wertpapiere handelbar sind, kann es erforderlich sein, dass der Market Maker den maßgeblichen Preis des Basiswerts schätzt, um den Preis der Wertpapiere festzustellen. Solche Schätzungen können von dem tatsächlich später festgestellten Marktpreis abweichen und sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Umgekehrt kann der Markt für die Wertpapiere geschlossen sein, während der Basiswert gehandelt wird. Außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes für die Wertpapiere kommen bereits platzierte Kundenorders nicht zur Ausführung (ungeachtet etwaiger Veränderungen im Basiswert oder sonstiger preisrelevanter Parameter).

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere bezeichnet lediglich die Anzahl der angebotenen Wertpapiere (Angebotsvolumen) und lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswert, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem **Totalverlust** des Kapitalbetrags führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.2.5. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)

Es ist nicht zu erwarten, dass die gesetzlichen Meldepflichten und eine mögliche US-Quellensteuer gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**FATCA**") die Höhe, der von einem zuständigen Clearing System erhaltenen Zahlungen beeinträchtigen wird. Allerdings könnte FATCA Zahlungen an eine depotführende Stelle bzw. an Intermediäre in der nachfolgenden Zahlungskette zum Endanleger hin beeinflussen, wenn einer dieser depotführenden Stellen oder Intermediäre allgemein keine Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA erhalten kann. Darüber hinaus können Zahlungen an einen Endanleger dann beeinflusst werden, wenn dieser ein

Finanzinstitut ist, das nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA berechtigt ist, oder der Endanleger es versäumt, seinem Broker (oder einer anderen depotführenden Stelle oder einem Intermediär, von dem er Zahlungen erhält) entsprechende Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, ohne die eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA nicht erfolgen kann. Anleger sollten daher die depotführenden Stellen oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA Vorschriften oder andere Bestimmungen oder Abkommen im Zusammenhang mit FATCA einhalten) und jeder depotführenden Stelle bzw. jedem Intermediär alle Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, dass diese depotführende Stelle bzw. der Intermediär eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug vornehmen kann. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater aufsuchen, um eine umfassende Aufklärung über FATCA und etwaige Auswirkungen von FATCA auf sie zu erhalten. Soweit eine US-Quellensteuer gemäß FATCA anfällt, werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber in diesem Fall eventuell geringere Zahlungen als erwartet.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m) IRC)

Auf der Grundlage von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 wurden US-Steuerrichtlinien (*U.S. Treasury regulations*) erlassen (die "**Section 871(m) Regeln**"). Hiernach wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf an Nicht-U.S.-Inhaber (ein "**Nicht-U.S.-Inhaber**") in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die mit US-Aktien, ETFs oder Indizes, die US-Aktien referenzieren, verbunden sind (der "**US-Aktien-Basiswert**"), ausgeschüttete Dividendenäquivalente bzw. solche, die als ausgeschüttet gelten (im Sinne der einschlägigen Section 871(m) Regeln) erhoben. Bestimmte Wertpapiere unter diesem Basisprospekt unterliegen daher möglicherweise einer US-Quellensteuer, wenn sie sich auf einen US-Aktien-Basiswert beziehen.

Bei solchen Wertpapieren beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**IRC**") bei ihrer laufenden Anpassung des Basiswertpreises durch einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen, falls US-Quellen-Dividenden in Bezug auf US-Aktien-Basiswerte ausgeschüttet werden. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Wertpapiers zur Verfügung stellen und die Emittentin auch nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, für die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

2.2.6. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

a) Anpassungen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungseignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignissen, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere fortgeführt. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem

Verlust beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere ist der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Teilverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung von der Emittentin zu zahlendem Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 Absatz 6 (b) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017, in der jeweils geltenden Fassung ("**Prospekt-Verordnung**") erstellt. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung. Bei der vorliegenden Wertpapierbeschreibung handelt es sich um ein Einzeldokument gemäß Artikel 10 der Prospekt-Verordnung, bei dem es sich lediglich um einen Teil des Basisprospekts handelt. Die Einzeldokumente (Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular) sind wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Diese Wertpapierbeschreibung muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin,
- etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden (siehe "3.7. Per Verweis einbezogene Informationen"), sowie
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt (d.h. die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular) einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auf der Internetseite (www.warrants.com; der Basisprospekt und die Nachträge unter *Legal Documents / Prospectuses* bzw. *Registration Documents*; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**Bafin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die Bafin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, und nicht als eine Befürwortung der Garantin, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung ist, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Geschäftsadresse der Bafin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Mit Ausnahme der Links im Abschnitt "3.7. Per Verweis einbezogene Informationen", sind die Informationen auf Internetseiten, auf die in dieser Wertpapierbeschreibung mittels Hyperlink Bezug genommen wird, nicht Teil der Wertpapierbeschreibung und wurden nicht von der Bafin geprüft oder gebilligt.

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

Die Gültigkeit des Basisprospektes beginnt mit der Billigung dieser Wertpapierbeschreibung am 31. August 2026. Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 31. August 2027 nicht mehr gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt) veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

Der Basisprospekt wird in der Schweiz bei der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt, welcher gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet und bei dieser Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospektes. Sie erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht im Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder der Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum der Wertpapierbeschreibung und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt). Die Nachträge sind wie im letzten Absatz des Abschnitts "3.1. Form und Veröffentlichung" beschreiben erhältlich.

3.4. Endgültige Bedingungen

3.4.1. Neue Wertpapiere

Für Wertpapiere, die erstmals unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einer schweizerischen Börse zugelassen werden (die "**Neuen Wertpapiere**"), werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen

Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumen) wirtschaftlich eine Einheit, d.h. sie haben die gleiche ISIN und die gleiche Ausstattung.

3.4.2. Frühere Wertpapiere

Für Wertpapiere, die (i) erstmalig unter einem Früheren Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7.2. Früherer Basisprospekt") öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einer schweizerischen Börse zugelassen wurden, (ii) deren Charakteristika vom vorliegenden Basisprospekt abgedeckt sind und (iii) nicht Gegenstand einer Fortführung des öffentlichen Angebots nach Abschnitt 3.5. sind, (die "**Früheren Wertpapiere**") werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen") dokumentiert. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigte Produktbeschreibung (siehe Abschnitt "9. Produktbeschreibung für Frühere Wertpapiere 3.7.2. Früherer Basisprospekt"). Die Emissionsbedingungen dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") sind nicht anwendbar.

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Früheren Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Produktbeschreibung dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumen) wirtschaftlich eine Einheit, d.h. sie haben die gleiche ISIN und die gleiche Ausstattung.

3.5. Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Das Formular der Endgültigen Bedingungen für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots ist in dem Früheren Basisprospekt enthalten. Diese Information wird per Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7.2. Früherer Basisprospekt").

Darüber hinaus werden Wertpapiere, die unter dem Früheren Basisprospekt begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "11. ISIN-Liste" identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite www.warrants.com (hier nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") veröffentlicht.

3.6. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieser Wertpapierbeschreibung, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden.

3.7. Per Verweis einbezogene Informationen

3.7.1. Garantin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) bzw. d) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen zu den Risiken werden auf Seite 7 einbezogen. Die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen werden auf Seite 29 einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale	
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 24 April 2026 of Société Générale, gebilligt von der Bafin	
1. Risk Factors related to Société Générale	
1.1. Risks related to the global macroeconomic, geopolitical, market and regulatory environments	1–10
1.2. Credit and counterparty risks	10–12
1.3. Market and structural risks	13–15
1.4. Liquidity and funding risks	15–17
1.5. Non-financial (including operational) risks and model risks	17–21
1.6. Risks related to insurance activities	21
1.7. Risks related to long-term leasing activities	22
4. Information related to Société Générale	
4.1. Information about Société Générale	25
4.2. Business Overview and Organisational Structure	26
4.3. Statutory Auditors	27
4.4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	27–29
4.5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	29
4.6. Legal and Arbitration Proceedings	29
4.7. Documents Available	30
4.8. Financial Information on Société Générale	30
4.9. Audit of the Financial Information	30
4.10. Significant Changes in the financial position of Société Générale Group	30
4.11. Trend Information	31–34
4.12. Material Changes in the Prospects of Société Générale	34
4.13. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	34
4.14. Credit Ratings	35
First Supplement dated 14 August 2026 to the Registration Document dated 24 April 2026 of Société Générale, gebilligt von der Bafin	
Amendments in the following sub-section of section "1. Risk Factors related to Société Générale"	
1.1. Risks related to the global macroeconomic, geopolitical, market and regulatory environments	2–3
1.5. Non-financial (including operational) risks and model risks	4
Amendments in the following sub-sections of section "4. Information related to Société Générale"	
4.1. Information about Société Générale	4
4.2. Business Overview and Organisational Structure	5
4.4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	5–7
4.6. Legal and Arbitration Proceedings	7
4.7. Documents Available	8
4.8. Financial information on Société Générale	8
4.9. Audit of the Financial Information	8
4.10. Significant Changes in the financial position of Société Générale Group	8
4.11. Trend Information	9–13
4.13. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	13
4.14. Credit Ratings	13

Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2026 - AMF	
Universal Registration Document dated 13 March 2026 of Société Générale, hinterlegt bei der AMF	
The SG Group's Main Activities	30–31
Major New Products or Services	46–49
Group Debt Policy	54–55
Note 9 - Information on risks and litigation	600–602
Second Amendment dated 31 July 2026 to the Universal Registration Document dated 13 March 2026, hinterlegt bei der AMF	
Société Générale main activities	28
Group debt policy	33
Note 9 - Information on risks and litigation	155–158
Finanzinformationen	
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2025 - AMF	
Universal Registration Document dated 12 March 2025 of Société Générale, hinterlegt bei der AMF	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2024	
Consolidated financial statements	384–389
Notes to the consolidated financial statements	390–579
Statutory auditors' report on the consolidated financial statements	580–587
Universal Registration Document Société Générale 2026 - AMF	
Universal Registration Document dated 13 March 2026 of Société Générale, filled with AMF	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2025	
Consolidated financial statements	412–417
Notes to the consolidated financial statements	418–603
Statutory auditors' report on the consolidated financial statements	604–611
Zwischenbericht der Société Générale Group 2026	
Interim Financial Statements of Société Générale Group as at 30 June 2026	
Consolidated balance sheet	1–2
Consolidated income statement	3
Statement of net income and unrealised or deferred gains and losses	4
Changes in shareholder's equity	5
Cashflow statement	6
Notes to the consolidated financial statements	7–99

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registration Document Société Générale](#)

[First Supplement to the Registration Document Société Générale](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2025 - AMF](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2026 - AMF](#)

[Second Amendment to the Universal Registration Document Société Générale 2026 - AMF](#)

[Interim Financial Statements of Société Générale Group 2026](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7.2. Früherer Basisprospekt

Das folgende Dokument aus dem diesem Basisprospekt vorhergehenden Basisprospekt (der "**Früherer Basisprospekt**") wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen werden auf Seite 23 einbezogen.

Dokument	Seite
Basisprospekt vom 2. September 2025 über Kapitalschutz-Zertifikate einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt	
Formular für die Endgültigen Bedingungen (bestehend aus Deckblatt, Einleitung, Weitere Informationen, Emissionsbedingungen und Zusammenfassung)	93–102

Das vorstehende Dokumente kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:

[Basisprospekt vom 2. September 2025](#)

Diejenigen Informationen, die aus dem vorstehenden Dokument nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierbeschreibung erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) Finanzintermediären erteilt werden und sich auf die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich bzw. die Schweizerische Eidgenossenschaft beziehen. Die Festlegungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen getroffen.

Diese Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt

waren, auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

4.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

Die Société Générale (die "**Garantin**") garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbedingt, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*, "**M&F Code**") ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L. 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code definiert, ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion (wie in den Emissionsbedingungen (Allgemeine Bedingungen) definiert) auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einbehalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Es werden keine zusätzlichen Beträge für einen erfolgten Einbehalt oder Abzug nach FATCA oder Section 871(m) IRC gezahlt.

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Garantieverpflichtungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin, die vorrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° M&F Code sind.

Diese Garantieverpflichtungen sind untereinander gleichrangig ohne Vorzug oder Priorität und

- a. gleichrangig mit allen anderen zum Datum des Inkrafttretens des Gesetzes No. 2016-1691 ("**Gesetz**") am 11. Dezember 2016 im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Garantin;
- b. gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und vorrangigen bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3 M&F Code) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- c. nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder künftigen Ansprüchen der Garantin, die durch gesetzlich bevorzugt Ausnahmen begünstigt werden; und
- d. vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen vorrangigen nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code) und allen gegenwärtigen oder künftigen nachrangigen Verpflichtungen und weit nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Zahlstelle (oder, im Falle von unverbriefter Wertpapieren, bei den Wertpapierinhabern) eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich aller Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

31. August 2026 Société Générale

4.2. Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7.1. Garantin").

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1. Angaben über die Wertpapiere

5.1.1. Allgemeines

a) *Art und Gattung der Wertpapiere*

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**").

Der Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Wertpapier stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere" dieser Wertpapierbeschreibung. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number* (ISIN) bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) oder Valor,
- Emissionstag (Valutatag),
- Emissionsvolumen,
- Fälligkeitstag,
- Emissionswährung und
- Basiswert.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "10. Formular für die Endgültigen Bedingungen" dieser Wertpapierbeschreibung.

b) *Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit*

Die Wertpapiere werden entweder in unverbriefter Form ausgegeben oder in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Die in Abschnitt "7. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen sind zu beachten.

aa) *Deutsche Globalurkunde*

Die Wertpapiere können in einer Globalurkunde verbrieft werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die Globalurkunde bezeichnet.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zusammen mit Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt. Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Die Emittentin behält sich vor, die Form der Verbriefung während der Laufzeit in Zentralregisterwertpapiere umzustellen.

bb) Deutsche Zentralregisterwertpapiere

Die Wertpapiere können als elektronische Wertpapier (die "**Zentralregisterwertpapiere**") gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") verbrieft werden.

Für die Zentralregisterwertpapiere wird in der Regel die Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, in ihrer Funktion als Zentralverwahrer das zentrale Register führen. Auch kann - soweit nach den Vorschriften des eWpG möglich - ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Der relevante Zentralverwahrer wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (jeweils das "**Clearing-System**" oder der "**Zentralverwahrer**").

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem sie in das von der registerführenden Stelle geführte elektronische zentrale Register eingetragen werden und zuvor die Emissionsbedingungen für das Wertpapier als beständiges elektronisches Dokument bei der registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das zentrale Register wird von einer in der Funktion als Zentralverwahrer agierenden registerführenden Stelle geführt. Durch die Führung des zentralen Registers durch einen Zentralverwahrer werden die Zentralregisterwertpapiere vom Effekten giroverkehr erfasst.

Das Zentralregisterwertpapier ist beim Zentralverwahrer registriert. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeeintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger (Berechtigte im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Gläubigers besteht nicht. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen und der anwendbaren Regularien des Zentralverwahrers übertragen. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Die Emittentin behält sich vor, die Form der Verbriefung während der Laufzeit in Urkundenform umzustellen.

cc) Schweizerische Wertrechte

Die Wertpapiere können in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben werden. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz bzw. der Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz (jeweils das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten. Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und (vorbehaltlich jeweils bestehender Ausnahmen nach geltendem Recht) mit allen anderen gegenwärtig und künftig im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens gleichrangig sind.

d) Garantie

Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Im Falle eines Zahlungsverzugs der Emittentin im Hinblick auf die Zahlung von Kapital (und etwaige Aufschläge), Zinsen oder sonstige Beträge auf entsprechende Wertpapiere (darunter auch eines etwaigen Rückzahlungsbetrages) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Zahlungen (entsprechende Zahlungsverzüge werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet), kann der Wertpapierinhaber keine gerichtlichen oder sonstigen Verfahren gegen die Emittentin einleiten oder anderweitig Ansprüche gegen sie geltend machen, um die Säumigen Zahlungen durchzusetzen; ferner verzichtet jeder Wertpapierinhaber auf alle Rechte zur Einleitung solcher Verfahren oder Geltendmachung solcher Ansprüche in Bezug auf die betreffenden Säumigen Zahlungen gegen die Emittentin (der "**Begrenzte Rückgriff**").

Zur Klarstellung: Durch den Begrenzten Rückgriff werden die Rechte des Wertpapierinhabers im Rahmen der Garantie nicht berührt und werden die Verpflichtungen der Garantin im Rahmen der maßgeblichen Garantie nicht abgeändert oder beeinträchtigt; dementsprechend ist jeder Inhaber weiterhin berechtigt, nach Maßgabe der Garantie gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der maßgeblichen Garantie geschuldete Verpflichtungen, darunter auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

(aa) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3 I 3° M&F Code ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L 613-30-3 I 4° M&F Code definiert, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- (1) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und reduziert auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Wertpapierinhaber erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden würden, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
- (2) ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (1) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

- (bb) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Nennwerts der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Wertpapiere ist, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere als entsprechend geändert gelten.
- (cc) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 7 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die in (aa) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- (dd) Die vorstehend in (aa) und (bb) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Reduzierung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016, in der jeweils gültigen Fassung ("**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. Gemäß dem ersten Unterabsatz von Artikel 29 Abs. 2 Benchmark-Verordnung geben die Endgültigen Bedingungen für jeden einschlägigen Benchmark an, ob er von einem Administrator (der "**Administrator**") bereitgestellt wird, der im von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (die "**ESMA**") gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks (das "**Benchmark-Register**") eingetragen ist.

5.1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Zertifikate ist begrenzt. Sie endet am Fälligkeitstag. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Wertpapiere können jedoch

nach den Bestimmungen der Emissionsbedingungen vorzeitig fällig (z.B. wertloser oder negativer Kurse des Futures-Kontraktes).

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

5.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere".

Bei sogenannten Anpassungsereignissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Emissionsbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Die Ereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

5.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

5.2.4. Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin können die Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

5.2.5. Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche

Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

5.2.6. Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

5.2.7. Preisstellung

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen. Die Wertpapiere können jedoch zum Handel an Handelsplätzen zugelassen werden, an denen die Preise auf Angebot und Nachfrage sowie auf den vom Market Maker abgegebenen Quotes basieren.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

5.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

5.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

5.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Kotierung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann sich die Steuergesetzgebung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie des Gründungsstaats der Emittentin ebenfalls auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

5.6. Angaben zum Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt in der Regel vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

5.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien, ETF-Anteilen, Indizes, Edelmetallen, Futures-Kontrakten oder Wechselkursen beziehen.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index.

Der jeweilige Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

5.6.2. Störung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Störung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Störung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Störung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Störung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Störung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören z.B. Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1. Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris, Frankreich) (die "**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Die Einzelheiten des Angebots und des Verkaufs, insbesondere der Valutatag, der Beginn des Angebots, das relevante Angebots- / Emissionsvolumen sowie der anfängliche Ausgabepreis in Bezug auf jede Emission werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der in den Endgültigen Bedingungen genannten Internetseite veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

5.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "7. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, in welchen Staaten die Wertpapiere öffentlich angeboten werden (jeweils ein "**Angebotsland**").

5.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) *Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)*

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale

entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) *Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden*

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder dem jeweiligen Handelsplatz berechnet werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem (ein "MTF") im Europäischen Wirtschaftsraum (ein "EWR-Handelsplatz") oder an einer schweizerischen Börse (ein "CH-Handelsplatz") (EWR-Handelsplatz und CH-Handelsplatz zusammen ein "Handelsplatz") beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen werden.

5.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen bekannt gegeben. Außerdem enthalten die Endgültigen Bedingungen, sofern bekannt, den ersten Termin, zu dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Handelsplätze angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem anderen Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung des jeweiligen Handelsplatzes und, falls bekannt, den Zeitpunkt, zu dem die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an den folgenden EWR-Handelsplätzen zum Handel zugelassen werden:

- Frankfurter Wertpapierbörse
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
- Niedersächsische Börse zu Hannover
 - Regulierter Markt

- Freiverkehr

Eine Zulassung kann auch an den folgenden CH-Handelsplätzen erfolgen:

- BX Swiss AG
- SIX Swiss Exchange AG

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

5.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel an einem geregelten Markt beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

5.10. Rating der Wertpapiere

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

6. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Typ bzw. je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

- Classic
- Capped

6.1. Allgemeine Informationen zu Zertifikaten

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Typen von Wertpapieren zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

6.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Zertifikate

Die Zertifikate sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie, ein ETF-Anteil, ein Index ein Edelmetall, ein Futures-Kontrakt oder ein Wechselkurs. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Die folgenden Beispiele gehen davon aus, dass sich der Kurs des Basiswerts ändert, während alle anderen Faktoren, die den Kurs der Wertpapiere beeinflussen, unverändert bleiben:

Bei Kapitalschutz-Zertifikaten **steigt** in der Regel der Kurs der Wertpapiere, wenn der Wert des Basiswerts **steigt**. Dagegen **fällt** der Kurs der Wertpapiere in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Sehen die Wertpapierbedingungen ein Cap vor, ist die Wertentwicklung der Wertpapiere durch den Cap begrenzt.

Allerdings haben noch eine Reihe anderer Faktoren Einfluss auf den Kurs der Zertifikate (siehe dazu im Einzelnen 6.2.2.).

6.1.2. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird. Oder das z.B. bei Indizes, der Referenzpreis einem festgelegten Schlussabrechnungskurs und nicht dem Schlusskurs gleichzusetzen ist.

6.1.3. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber nach Möglichkeit wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Bei sogenannten Kündigungsereignissen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen

Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel, wenn Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere eintreten, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Berechnungsstelle unmöglich machen oder wenn die Kursnotierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben würde.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich 0 (null) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

6.1.4. Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. quanto). In diesem Fall kommt es nicht auf den Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am Bewertungstag an.

6.2. Detaillierte Informationen zu Kapitalschutz-Zertifikaten

6.2.1. Ausstattung

Kapitalschutz-Zertifikate haben eine feste Laufzeit und werden am Fälligkeitstag eingelöst. Vor dem Fälligkeitstag kann der Wertpapierinhaber die Zertifikate, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren, nur verkaufen.

Die Einlösung der Kapitalschutz-Zertifikate hängt von der Wertentwicklung eines Basiswerts ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Als Ausgleich für die Übernahme der Risiken sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag immer mindestens den Mindestbetrag erhält.

6.2.2. Einlösung am Fälligkeitstag

a) *Allgemein*

Was der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab.

Liegt der Referenzpreis am Bewertungstag über dem Basispreis, nimmt der Anleger prozentual an einer Wertsteigerung des Basiswerts (Basispreis gegenüber dem Referenzpreis am Bewertungstag) teil.

Unter den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die Zertifikate wie folgt eingelöst:

b) *Classic*

- (1) Wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag unter oder auf dem Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber den Mindestbetrag.
- (2) Wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag über dem Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

Der Berechnungsbetrag wird mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert.

c) Capped

- (1) Wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag unter oder auf dem Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber den Mindestbetrag.
- (2) Wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag (i) über dem Basispreis und (ii) unter dem Cap liegt, erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

Der Berechnungsbetrag wird mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert.

- (3) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt, erhält der Wertpapierinhaber den Höchstbetrag.

6.2.3. Preisbildung

Die folgenden Faktoren (nicht abschließend) haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Kapitalschutz-Zertifikats:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich Einfluss auf den Kurs des Wertpapiers. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe des Basispreises bewegt;
- Änderung des Wechselkurses bei Basiswerten, die in Fremdwährung notieren und non quanto in die Emissionswährung umgerechnet werden;
- allgemeine Änderung des Zinsniveaus;
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden Kapitalschutz-Zertifikats;
- Im Fall von Kapitalschutz-Zertifikaten mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit des Zertifikats,
- die verbleibende Laufzeit des Kapitalschutz-Zertifikats.

6.2.4. Verkürzte Laufzeit bei Kapitalschutz-Zertifikaten auf Futures-Kontrakte

Kapitalschutz-Zertifikate auf Futures-Kontrakte werden vorzeitig fällig, wenn ein Preis des Basiswertes 0 (null) entspricht oder unterschreitet. Die Einlösung eines jeden Wertpapiers erfolgt in diesem Fall zum Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen, die der Emittentin entstanden sind.

7. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

7.1. Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

7.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

7.3. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen *Securities Act of 1933* in der jeweils geltenden Fassung ("**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung ("**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA ("**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften ("**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- a) eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des Securities Act (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("**Non-United States person**") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**") ; oder
- b) eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**").

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER

BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") der Wertpapiere (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

8.1. Allgemeine Bedingungen

§ 1 FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

Deutsche Globalurkunde

Clearstream Europe AG

1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") [einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren] der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
- [4. Die Emittentin behält sich vor, die mittels Urkunde begebenen Wertpapiere gemäß § 6 Absatz 3 Gesetz über elektronische Wertpapiere durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier zu ersetzen. Diese Ersetzung wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.]

Clearstream Banking S.A. und
Euroclear Bank SA/NV

[Verbriefung durch eine temporäre und permanente Globalurkunde]

- [1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") [einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren] der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden zunächst jeweils durch eine temporäre Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der Verwahrstelle (*common depository*) für Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien, als Betreiberin des Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Temporären bzw. Permanenten Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

3. Die Temporäre bzw. Permanente Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.]

[In allen anderen Fällen]

1. Die Wertpapiere (jeweils ein **"Wertpapier"**) [einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine **"Serie"**) von Wertpapieren] der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die **"Emittentin"**) werden durch eine Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die **"Globalurkunde"**) verbrieft, die bei der Verwahrstelle (*common depository*) für Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien, als Betreiberin des Euroclear-Systems (das **"Clearing System"**) hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.]

Deutsches Zentralregisterwertpapier

1. Die Wertpapiere (jeweils ein **"Wertpapier"**) [einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine **"Serie"**) von Wertpapieren] der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die **"Emittentin"**) werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben. Das Wertpapierrecht ist als elektronisches Wertpapier (das **"Zentralregisterwertpapier"**) gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz über elektronische Wertpapiere (**"eWpG"**) verbrieft und bei [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] [**"Zentralverwahrer"**] (der **"Zentralverwahrer"** bzw. das **"Clearing System"**) registriert. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintrag gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
2. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen des Gläubigers besteht nicht. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen und den anwendbaren Regularien des Zentralverwahrers übertragen. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet jeden Berechtigten eines Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand.

3. Die Emittentin behält sich vor, die Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 Absatz 2 eWpG durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen. Die Emittentin wird diese Ersetzung gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Schweizerisches Wertrecht

1. Die Wertpapiere (jeweils ein **"Wertpapier"**) [einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine **"Serie"**) von Wertpapieren] der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die **"Emittentin"**) werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die

Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung der Wertrechte ins Hauptregister bei der [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz] (das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrungsstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Solange die Wertpapiere Bucheffekten darstellen, werden diese durch Gutschrift der zu übertragenden Wertpapiere in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen.

2. Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in effektive Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von effektiven Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Einzig die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, den Druck aller (aber nicht nur eines Teils der) Wertpapiere zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Emittentin oder der Zahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschließt die Emittentin oder die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen den Wertpapierinhabern dadurch keine Kosten.

3. In Bezug auf Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**"), die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten. Für die Zwecke der Ausübung der Wertpapiere darf die Emittentin und die Zahlstelle davon ausgehen, dass die Bank oder der Finanzintermediär, welche ihr die Ausübungserklärung einreicht, von den jeweiligen Wertpapierinhabern dazu ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.

§ 2 ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Société Générale

1. Die Société Générale, 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Société Générale, Zweigniederlassung Zürich

1. Die Société Générale, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Andere Zahlstelle

1. [**Zahlstelle, Anschrift**] ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Alle Wertpapiere

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen

oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

1. Sofern nicht in den Emissionsbedingungen etwas anderes angegeben ist, erfolgen alle Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere und gegebenenfalls im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden (die "**Steuern**"), es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.
2. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 ("**IRC**") beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) Regeln auferlegt (die "**871(m)-Quellensteuer**") wird oder (iii) die durch sonstige Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt werden. Des Weiteren ist die Emittentin bei der Festsetzung des Betrags des gemäß der Section 871(m) auferlegten Einhalts berechtigt, eine "**Dividendenäquivalente**" (wie zu Zwecken der Section 871(m) IRC definiert) zum höchsten, auf solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten, ungeachtet jedweder Ausnahmen oder Kürzungen dieses Einhalts, der anderenfalls gemäß geltendem Recht verfügbar wäre.

Im Hinblick auf *Specified Securities*, die eine Netto-Dividenden-Wiederanlage in Bezug auf entweder ein zugrunde liegendes US-Wertpapier (d.h. ein Wertpapier, das US-Dividenden auszahlt) oder ein ETF oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, vorsehen, können alle Zahlungen auf die Wertpapiere, die sich auf diese US-Wertpapiere oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen, unter Bezugnahme auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet werden, die zu einem Satz von 70% reinvestiert werden. In diesem Fall gilt der Inhaber bei der Berechnung des maßgeblichen Zahlungsbetrags als Empfänger und die Emittentin oder die Garantin wird 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) IRC definiert in Bezug auf die maßgeblichen US-Wertpapiere als einbehalten betrachten. Die Emittentin oder die Garantin wird keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber aufgrund der gemäß Section 871(m) IRC als einbehalten betrachteten Beträge zahlen.

3. Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt:

"**Section 871(m) Regeln**" bezeichnet die Rechtsvorschriften des US-Finanzministeriums (U.S. *treasury regulations*), die gemäß Section 871(m) IRC erlassen wurden.

"Specified Securities" bezeichnet, vorbehaltlich in der Notice 2020-2 (die **"Mitteilung"**) gesonderter Regelungen von 2017 bis 2022, Wertpapiere, die am oder nach dem 1. Januar 2017 begeben wurden und die im Wesentlichen die wirtschaftliche Entwicklung von einem oder mehreren U.S. zugrunde liegenden Eigenkapitalprodukten, wie von der Emittentin an dem Tag für solche Wertpapiere bestimmt, an dem das erwartete Delta des Produkts von der Emittentin bestimmt wird, basierend auf Tests, die in Anwendung der Section 871(m) Regeln dargelegt sind (für die Zwecke der Mitteilung sind solche Wertpapiere als **"delta-one"** Wertpapiere anzusehen).

"Steuerjurisdiktion" bezeichnet Deutschland und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Emittentin) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale).

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und (vorbehaltlich jeweils bestehender Ausnahmen nach geltendem Recht) mit allen anderen gegenwärtig und künftig im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens gleichrangig sind.
2. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller Beträge, die von der Emittentin in Bezug auf beliebige von der Emittentin begebene Serien von Wertpapieren geschuldet werden, wird unbedingte und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die **"Garantin"**) gemäß der Garantie (die **"Garantie"** und jeder Betrag, der gemäß der Garantie zahlbar ist, eine **"Garantieverpflichtung"**) garantiert, deren Wortlaut im entsprechenden Basisprospekt ausgeführt ist; dies gilt mit der Maßgabe, dass im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, im Hinblick auf die maßgebliche garantierte Verpflichtung der Emittentin eine Verpflichtung zur Übertragung des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf eine Anzahl darstellt, die Garantin statt einer solchen Übertragung dazu verpflichtet ist, einen Barbetrag in der Emissionswährung zu zahlen, der dem (von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am oder um den Fälligkeitstag der Übertragung des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf die Anzahl bestimmten) Marktwert des/der Liefergegenstand/Liefergegenstände in Bezug auf die Anzahl entspricht.

Die Garantieverpflichtungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin, die vorrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*, **"M&F Code"**) sind.

Die Garantieverpflichtungen sind untereinander gleichrangig ohne Vorzug oder Priorität und

- a) gleichrangig mit allen anderen zum Datum des Inkrafttretens des Gesetzes No. 2016-1691 (**"Gesetz"**) am 11. Dezember 2016 im Umlauf befindlichen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Garantin;
- b) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und vorrangigen bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3 M&F Code) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- c) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder künftigen Ansprüchen der Garantin, die durch gesetzlich bevorzugt Ausnahmen begünstigt werden; und
- d) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen vorrangigen nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten (gemäß Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code) und allen gegenwärtigen oder künftigen nachrangigen Verpflichtungen und weit nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.

3. Im Falle eines Zahlungsverzugs der Emittentin im Hinblick auf die Zahlung von Kapital (und etwaige Aufschläge), Zinsen oder sonstige Beträge auf entsprechende Wertpapiere (darunter auch eines etwaigen Rückzahlungsbetrages) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Zahlungen (entsprechende Zahlungsverzüge werden als **"Säumige Zahlungen"** bezeichnet), kann der Wertpapierinhaber keine gerichtlichen oder sonstigen Verfahren gegen die Emittentin einleiten oder anderweitig Ansprüche gegen sie geltend machen, um die Säumigen Zahlungen durchzusetzen; ferner verzichtet jeder Wertpapierinhaber auf alle Rechte zur Einleitung solcher Verfahren oder Geltendmachung solcher Ansprüche in Bezug auf die betreffenden Säumigen Zahlungen gegen die Emittentin (der **"Begrenzte Rückgriff"**).

Zur Klarstellung: Durch den Begrenzten Rückgriff werden die Rechte des Wertpapierinhabers im Rahmen der Garantie nicht berührt und werden die Verpflichtungen der Garantin im Rahmen der maßgeblichen Garantie nicht abgeändert oder beeinträchtigt; dementsprechend ist jeder Inhaber weiterhin berechtigt, nach Maßgabe der Garantie gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der maßgeblichen Garantie geschuldete Verpflichtungen, darunter auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 GLÄUBIGERBETEILIGUNG (BAIL-IN)

1. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale:
- a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ihre Bail-in-Befugnis auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3 I 3° M&F Code ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L 613-30-3 I 4° M&F Code definiert, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
- i. sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und reduziert auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Wertpapierinhaber erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden würden, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
- ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet eine jeweils bestehende gesetzliche Löschungs-, Herab-schreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnis aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen in Bezug auf die Sanierung von Banken, Unternehmen von Institutsgruppen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen, insbesondere aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die im Zusammenhang mit einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen oder anderen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung oder anderen Bestimmungen, nach denen die Verbindlichkeiten von Banken, Unternehmen von Institutsgruppen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen oder deren verbundenen Unternehmen herab-geschrieben, gelöscht und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden können, umgesetzt, beschlossen oder verabschiedet werden.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Nennwerts der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Wertpapiere ist, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere als entsprechend geändert gelten.
- c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 7 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die in a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- d) Die vorstehend in a) und b) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Reduzierung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

2. Anerkennung der Bail-in- und Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse

Anerkennung der Bail-in- und Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse auf die Verbindlichkeiten der Emittentin sowie der Abschreibung und Umwandlung von Wertpapieren der Emittentin nach der Gläubigerbeteiligung und der Abschreibung und Umwandlung von einigen Verbindlichkeiten der Société Générale.

Mit dem Erwerb der Wertpapiere erkennt jeder Wertpapierinhaber (wobei zu Zwecken dieses Paragraphen dieser Begriff jeden gegenwärtigen oder zukünftigen Inhaber von Nutzungsrechten an den Wertpapieren umfasst) an, akzeptiert, willigt ein und stimmt zu,

- a) an die Wirkung der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Verbindlichkeiten der maßgeblichen Emittentin unter den Wertpapieren gebunden zu sein, was möglicherweise Folgendes umfasst und zu Folgendem (oder einer Kombination dessen) führen kann:

- i. die dauerhafte Herabsetzung aller, oder eines Teils der Fälligen Beträge (wie nachstehend definiert);
- ii. die Umwandlung aller, oder eines Teils, der Fälligen Beträge in Aktien, andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Garantin oder einer anderen Person (und die Ausgabe dieser Aktien, Wertpapiere oder Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber), unter anderem mittels Ergänzung, Modifizierung oder Abwandlung der Bedingungen der Wertpapieren; in diesem Fall akzeptiert der Wertpapierinhaber solche Aktien, andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Garantin oder einer anderen Person an Stelle seiner Rechte aus den Wertpapieren.
- iii. die Stornierung der Wertpapiere; und/oder
- iv. die Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit der Wertpapiere oder die Änderung des Betrags der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen, oder des Tags, an dem die Zinsen zahlbar werden, unter anderem durch vorübergehende Aussetzung der Zahlung; und

dass die Bedingungen der Wertpapiere der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde oder Aufsichtsbehörde unterliegen und, falls erforderlich, geändert werden können, um der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde oder Aufsichtsbehörde Wirkung zu verleihen (der "**Gesetzliche Bail-in**") und

- b) bei von der Emittentin begebenen Wertpapieren, wenn die Zuständige Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) in Bezug auf Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Artikel L. 613-30-3 I 3° M&F Code ausübt:
 - i. die im Rang
 - (aa) Verbindlichkeiten der Société Générale, denen aufgrund gesetzlich vorgesehener Ausnahmen gemäß Artikel L. 613-30-3 I 1° und 2° M&F Code ein Vorrang eingeräumt wird, nachgeordnet sind;
 - (bb) Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Definition in Artikel L. 613-30-3 I 3° M&F Code gleichwertig sind und
 - (cc) Verbindlichkeiten der Société Générale gemäß Definition in Artikel L. 613-30-3 I 4° M&F Code vorgeordnet sind; und
 - ii. bei denen es sich nicht um *titres non structurés* im Sinne von Artikel R. 613-28 M&F Code handelt und
 - iii. die für die Zwecke der MREL-Quote (wie nachstehend definiert) der Société Générale nicht oder nicht mehr berücksichtigungsfähig sind,

und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zur vollständigen oder teilweisen Herabschreibung oder Löschung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags dieser Verbindlichkeiten und/oder darauf anfallender Zinsen und/oder zur vollständigen oder teilweisen Umwandlung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags dieser Verbindlichkeiten oder darauf anfallender Zinsen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt (wozu auch die Änderung ihrer Geschäftsbedingungen gehört, um diese Ausübung der Bail-in-Befugnis wirksam werden zu lassen), so werden die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren beschränkt auf (i) die Zahlung der verminderten oder gelöschten Kapital- und/oder Zinsbeträge, die von den Wertpapierinhabern erzielbar wären, und/oder (ii) die Lieferung oder Zahlung des Werts der Aktien oder anderen Wertpapiere oder sonstigen Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, der an die Wertpapierinhaber gezahlt oder geliefert würde, als ob die Wertpapiere jeweils direkt von der Société Générale begeben worden wären und Fällige Beträge aus den Wertpapieren

folglich direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen gewesen wären (der **"Vertragliche Bail-In"**).

3. Folgen des Gesetzlichen Bail-in und des Vertraglichen Bail-in

Nach der Ausübung des Gesetzlichen Bail-in in Bezug auf die maßgebliche Emittentin oder die Garantin wird keine Rückzahlung oder Zahlung der Fälligen Beträge fällig und zahlbar bzw. wird keine solche Rückzahlung oder Zahlung geleistet, es sei denn, zu dem Zeitpunkt, an dem die Fälligkeit einer solchen Rückzahlung bzw. Zahlung vorgesehen ist, wäre eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die maßgebliche Emittentin oder die Garantin nach den in Frankreich oder Luxemburg und der Europäischen Union geltenden Gesetzen und Verordnungen, die auf die maßgebliche Emittentin oder die Garantin oder andere Mitglieder ihrer Gruppe anwendbar sind, zulässig.

Nach der Umsetzung des Vertraglichen Bail-in wird aus den von der Emittentin begebenen Wertpapieren keine Rückzahlung oder Zahlung der Fälligen Beträge fällig und zahlbar bzw. wird keine solche Rückzahlung oder Zahlung geleistet.

Bei Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder bei Umsetzung des Vertraglichen Bail-in in Bezug auf die Wertpapiere wird die maßgebliche Emittentin oder die Garantin den Wertpapierinhabern so bald wie möglich diese Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-In gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen schriftlich mitteilen. Die maßgebliche Emittentin oder die Garantin wird zudem eine Kopie dieser Mitteilung der Emissionsstelle zu Informationszwecken übermitteln, die Emissionsstelle hingegen ist nicht verpflichtet, eine solche Mitteilung an die Wertpapierinhaber zu senden. Ein Verzug bzw. eine Unterlassung durch die maßgebliche Emittentin oder gegebenenfalls die Garantin, eine solche Mitteilung abzugeben, beeinträchtigt weder nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des Gesetzlichen Bail-in bzw. des Vertraglichen Bail-in noch die vorstehend beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.

Weder die Annullierung der Wertpapiere, noch eine Herabschreibung, teilweise oder insgesamt, der Fälligen Beträge, eine Umwandlung dieser in andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Garantin oder einer anderen Person infolge einer Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in in Bezug auf die Wertpapiere ist ein Kündigungsereignis oder stellt anderweitig eine Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung dar, oder berechtigt den Wertpapierinhaber zur Einlegung von Rechtsmitteln (einschließlich billigerrechtlicher Rechtsmittel), auf die hiermit ausdrücklich verzichtet wird.

Bei Ausübung eines Gesetzlichen Bail-in oder bei Umsetzung des Vertraglichen Bail-in stimmen die Emittentin, gegebenenfalls die Garantin und jeder Wertpapierinhaber (einschließlich jeder Inhaber von Nutzungsrechten an den Wertpapieren) hiermit überein, dass a) die Zahlstelle keinem Weisungsrecht der Wertpapierinhaber unterliegt und b) der Verwaltungsstellenvertrag der Emissionsstelle keine Pflichten irgendwelcher Art auferlegt, in jedem Fall im Hinblick auf die Ausübung eines Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in.

Ungeachtet des Vorstehenden, falls nach Abschluss der Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder der Umsetzung des Vertraglichen Bail-in, Wertpapiere weiterhin ausstehend sind (zum Beispiel, falls die Ausübung des Gesetzlichen Bail-in oder die Umsetzung des Vertraglichen Bail-in nur zu einer Teilabschreibung des Kapitals der Wertpapiere führt), so gelten die Pflichten der Emissionsstelle unter dem Verwaltungsstellenvertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nach diesem Abschluss fort und zwar in dem Maße, wie die maßgebliche Emittentin, die Garantin und die Zahlstelle dies gemäß einer Ergänzung zum Verwaltungsstellenvertrag vereinbaren.

Falls bei einem Gesetzlichen Bail-in die Maßgebliche Abwicklungsbehörde die Bail-in-Befugnis (oder falls der Vertragliche Bail-in umgesetzt wird) nicht im Hinblick auf die gesamten Fälligen Beträge ausübt, erfolgt (im Falle eines Vertraglichen Bail-in) jede Annullierung, Herabschreibung oder Umwandlung im Hinblick auf die Wertpapiere anteilmäßig oder (im Falle eines Gesetzlichen Bail-in) kann jede Annullierung, Herabschreibung oder Umwandlung im Hinblick auf die Wertpapiere anteilmäßig erfolgen, sofern die Zahlstelle nicht anderweitig durch die Emittentin oder die Garantin bzw. die Maßgebliche Abwicklungsbehörde angewiesen ist.

Die in diesem § 5 der Allgemeinen Bedingungen dargelegten Angelegenheiten sind abschließend in Bezug auf die vorstehenden Angelegenheiten unter Ausschluss anderer Verträge, Vereinbarungen oder Abreden zwischen der Emittentin, der Garantin und jedem Wertpapierinhaber.

Wertpapierinhaber tragen keine für die Verfahren unter dieser Bedingung notwendigen Aufwendungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die Aufwendungen, die der maßgeblichen Emittentin, gegebenenfalls der Garantin und der Zahlstelle entstehen.

Zu Zwecken dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen:

"Fällige Beträge" bezeichnet die aktuellen ausstehenden Beträge der von der maßgeblichen Emittentin begebenen Wertpapieren sowie alle aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen auf die Wertpapiere, die nicht zuvor annulliert wurden oder in anderer Weise nicht länger fällig sind.

"MREL" bezeichnet die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Definition in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 6 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2. und ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, jede andere Gesellschaft (nachfolgend die **"Neue Emittentin"**) an ihrer Stelle als Emittentin unter den Wertpapieren einzusetzen. In diesem Fall übernimmt die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert **[Deutsche Zentralregisterwertpapiere]** und, soweit zulässig, die Garantie als wesentlicher Inhalt des Rechts gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 eWpG im zentralen Register eingetragen wird] und
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 7 BEKANNTMACHUNGEN

Wertpapiere ohne Listing in der Schweiz

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite [\[www.warrants.com\]](http://www.warrants.com) [\[\[Internetseite\]\]](#) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Wertpapiere mit Listing in der Schweiz

[Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Internetseite der BX Swiss AG (www.bxswiss.com, auf der Mitteilungen derzeit unter www.bxswiss.com/#barrier-events veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der BX Swiss AG veröffentlicht wurden.] [Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Internetseite der SIX Exchange Regulation AG (www.ser-ag.com, auf der Mitteilungen derzeit unter www.ser-ag.com/en/resources/notifications-market-participants/official-notices.html# veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der SIX Exchange Regulation AG veröffentlicht wurden.] [andere Bestimmung]

Alle Wertpapiere

[Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.]

§ 8 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 9 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.
2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. [Deutsche Zentralregisterwertpapiere][Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung (§ 29 Absatz 2 eWpG).]

§ 10
TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere mit berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. **[Basiswert Aktie, ETF-Anteil, Index, Edelmetall, Futures-Kontrakt auf Indizes]****[Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.]** **[Basiswert Futures-Kontrakt auf Rohstoffe, Anleihen oder virtuelle Währungen]****[Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung vorlag, maßgeblich.]**
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den **[Deutsche Zentralregisterwertpapiere]****[niedergelegten]** Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 11

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen

1. Die Form und der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wertpapiere, die mit Ausnahme der Verbriefung, deutschem Recht unterliegen

1. [Der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] *[andere Bestimmung]*

Alle Wertpapiere

- Alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin aus den in diesen Bedingungen (außer der Garantie) geregelten Rechtsangelegenheiten ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist ausschließlich für alle Verfahren, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
3. Die Emittentin bestellt Société Générale, Niederlassung Frankfurt, derzeit Neue Mainzer Str. 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Zustellungsbevollmächtigten und verpflichtet sich für den Fall, dass Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr in dieser Eigenschaft tätig oder nicht mehr in Deutschland registriert ist, eine andere Person zur Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland für alle Verfahren zu bestellen. Das Recht, Zustellungen in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vorzunehmen, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

8.2. Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Produktspezifischen Bedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Definitionen

"Ausgabetag" ist der **[Ausgabetag]**.

"Emissionswährung" oder **["EUR"]** **["[Abkürzung der Emissionswährung]"** bedeutet **[Euro]** **[[Emissionswährung]]**.

"Fälligkeitstag" ist spätestens der **[Ordinalzahl]** Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Zahlungsgeschäftstag" ist **[T2]** [ein Tag, an dem T2 (das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem für dieses System) sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln] **[T2 & Schweiz]** [ein Tag, an dem die Banken in Zürich für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und T2 (das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder ein Nachfolge- oder Ersatzsystem für dieses System), das Interbank-Zahlungssystem SIC sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln] **[Andere Fälle]** [ein Tag, an dem die Banken in **[Stadt]** und Frankfurt am Main für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln] **[andere Bestimmung]**

Basiswert Aktie

"Basiswert" oder **"Aktie"** ist **[[Aktie, Emittent, ISIN]]** [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Aktie oder aktienähnliche Wertpapier] **[andere Bestimmung]**.

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um **[Zahl]** aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse, während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist **[[Börse]]** [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Börse oder Handelssystem] **[andere Bestimmung]**.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" ist

[Borsa Italiana][der *Prezzo di Riferimento* der Aktie, wie er gemäß den von der Borsa Italiana organisierten und verwalteten Marktvorschriften (*Regolamento dei Mercati*) bestimmt und von der Borsa Italiana zum Handelsschluss eines Tages veröffentlicht wird]

[Andere Maßgebliche Börse][der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie] **[andere Bestimmung]**.

Basiswert ETF-Anteil

"Basiswert" oder **"ETF-Anteil"** ist [ein Anteil an dem **[Bezeichnung Fonds, ISIN]** (der "**Fonds**")] [der in der Ausstattungstabelle genannte ETF-Anteil an einem Fonds (der "**Fonds**")] **[andere Bestimmung]**.

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um **[Zahl]** aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Fondsgesellschaft" ist die im Informationsdokument beschriebene Gesellschaft, die die ETF-Anteile ausgibt.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse [sowie die Maßgebliche Terminbörse] während ihrer [jeweiligen] regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse [bzw. Maßgeblichen Terminbörse] vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Informationsdokument" ist der in Bezug auf einen Fonds erstellte Verkaufsprospekt, sonstige Prospekt oder Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse oder b) von auf den ETF-Anteil bezogenen Options- oder

Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist **[[Börse]]** [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Börse oder Handelssystem] **[andere Bestimmung]**.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den ETF-Anteil. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf den ETF-Anteil gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"NAV" ist der für einen Tag berechnete und veröffentlichte (oder zur Verfügung gestellte) Nettoinventarwert des ETF-Anteils wie im Informationsdokument beschrieben.

"Referenzpreis" ist der [an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des ETF-Anteils] **[andere Bestimmung]**.

Basiswert Index

"Basiswert" oder **"Index"** ist der [von der **[Indexsponsor]** (der **"Indexsponsor"**) festgestellte und veröffentlichte **[Index, ISIN]** [in der Ausstattungstabelle genannte Index, der von dem dort genannten Indexsponsor (der **"Indexsponsor"**) festgelegt und veröffentlicht wird] **[andere Bestimmung]**.

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um **[Zahl]** aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) von auf den Index bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder b) von einer oder mehreren Indexkomponenten an der Indexkomponenten-Börse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Maßgeblichen Terminbörse oder der Indexkomponenten- Börse

beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" ist der

[Schlusskurs][an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index]

[mit Schlussabrechnungspreis]

[[DAX & TecDAX]][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird]

[MDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.05 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird]

[ATX][Eurex-Schlussabrechnungspreis des Index an einem Tag, der auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse für die im Index enthaltenen Aktien ermittelten Auktionspreise einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion, die gegen 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird]

[EURO STOXX 50][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird]

[CAC40][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (EDSP) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller von Euronext in der Zeit von 15.40 Uhr bis 16.00 Uhr (Ortszeit Paris) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.euronext.com veröffentlicht wird]

[IBEX][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (*Settlement Price at Expiration*) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts der minütlich von BME Clearing in der Zeit von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr (Ortszeit Madrid) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.meff.com veröffentlicht wird]

[DJIA][unter Berücksichtigung eines von der CBOE festgelegten Multiplikators festgestellte und auf der Internetseite www.cboe.com veröffentlichte Kurs (*Settlement Price*) für auf den Index bezogene Options- und Terminkontrakte, multipliziert mit dem Kehrwert des berücksichtigten Multiplikators. Für die Feststellung des *Settlement Price* sind die von der CBOE festgestellten *Special Opening Quotations* maßgeblich]

[S&P 500 & Russell][für Optionen auf den Index berechnete Abrechnungspreis (*Settlement Price*) an einem Tag, der auf der Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cboe.com veröffentlicht wird.]

[Nasdaq-100][für Optionen auf den Index von der Nasdaq Stock Market berechnete Abrechnungspreis (*Settlement Price*) an einem Tag, der auf Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird)]

[Nikkei 225][für den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*), der auf der Grundlage von am auf den letzten Handelstag folgenden Geschäftstag festgestellten speziellen Eröffnungskursen jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.jpx.co.jp veröffentlicht wird]] [andere Bestimmung].

Basiswert Edelmetall

"Basiswert", "Edelmetall" oder **"[Gold] [Silber] [Palladium] [Platin]"** ist [[Gold][Gold (*unallocated gold*) gemäß den Regeln der LBMA] [Silber][Silber (*unallocated silver*) gemäß den Regeln der LBMA] [Palladium][Palladium (*unallocated platinum*) gemäß den Regeln des LPPM]

[Platin][Platin (*unallocated palladium*) gemäß den Regeln des LPPM] [das in der Ausstattungstabelle genannte Edelmetall] [andere Bestimmung].

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem [die Maßgebliche Referenzstelle üblicherweise den [Gold] [Silber] [Palladium] [Platin]-Preis ([gold] [silver] [palladium] [platinum] fixing price) feststellt] [andere Bestimmung].

[Gold/Silber][**"London [Gold] [Silver] Market"**] ist [der Markt in London, auf dem die Mitglieder der *The London Bullion Market Association* (die "**LBMA**"), u.a. Preise für den An- und Verkauf von [Gold] [Silber] stellen] [andere Bestimmung].]

[Palladium/Platin][**"London Platinum and Palladium Market"** oder "**LPPM**" ist [der *The London Platinum and Palladium Market* in London, auf dem die Mitglieder Preise für den An- und Verkauf von Platin und Palladium stellen] [andere Bestimmung].]

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Edelmetalls am internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Maßgeblichen Referenzstelle beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Referenzstelle" ist [der [Gold/Silber][London [Gold] [Silver] Market] [Palladium/Platin][London Platinum and Palladium Market]] [die in der Ausstattungstabelle genannte Referenzstelle] [andere Bestimmung].

"Referenzpreis" ist [Gold/Silber][der in USD ausgedrückte, [am Vormittag festgestellte Gold] [Silber]-Preis ([gold] [silver] fixing price) für eine Feinunze [Gold] [Silber] mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, wie von dem London [Gold] [Silver] Market festgestellte und auf www.lbma.org.uk veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt] [Palladium/Platin] [der in USD ausgedrückte am Vormittag festgestellte [Palladium] [Platin]-Preis ([palladium] [platinum] fixing price) für eine Feinunze [Palladium] [Platin] mit Lieferung in Zürich durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied des LPPM, der von der LPPM berechnet und auf www.lppm.com veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt] [andere Bestimmung].

Basiswert Futures-Kontrakt

"Basiswert" oder **"Maßgeblicher Futures-Kontrakt"** ist [der [Futures-Kontrakt, Reuters RIC] an der Maßgeblichen Börse] [der in der Ausstattungstabelle genannte Futures-Kontrakt] [andere Bestimmung].

"Futures Asset" [Anleihe][sind die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden zulässigen Anleihen (*eligible bonds, cheapest-to-deliver bonds*)] [Rohstoff][ist der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Rohstoff] [Virtuelle Währung][die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende virtuelle Währung] [Index][ist der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Index] [andere Bestimmung].

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Maßgebliche Börse" ist die [Börse] [in der Ausstattungstabelle genannte Börse] [andere Bestimmung] bzw. jede Rechtsnachfolgerin.

Für den Fall, dass der Maßgebliche Futures-Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) eine andere Börse als Maßgebliche Börse. Die Bestimmung einer anderen Maßgeblichen Börse wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Maßgebliche Referenzstelle" ist die Maßgebliche Börse.

"Referenzpreis" ist [der von der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte [Eröffnungspreis] [Abrechnungspreis] [anderer Preis] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, [ausgedrückt als Prozentsatz] [umgerechnet in Dezimalzahlen und ausgedrückt als Prozentsatz] [ausgedrückt in Indexpunkten]] [andere Bestimmung].

Futures-Kontrakt auf Rohstoffe, Anleihen oder virtuelle Währung

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder des Futures Assets vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle und keine Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder des Futures Assets vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder des Futures Assets vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Handelsstörung" ist die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit dem Futures Asset, je nach Fall, an der Maßgeblichen Börse. Für diese Zwecke gilt:

- a) eine Aussetzung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit dem Futures Asset, je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn:
 - i. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit dem Futures Asset, je nach Fall, für den gesamten Geschäftstag ausgesetzt ist; oder
 - ii. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit dem Futures Asset, je nach Fall, nach der Eröffnung des Handels an der Maßgeblichen Börse am Geschäftstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem regulär geplanten Handelsschluss mit einem solchen Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder solch

einem Futures Asset, je nach Fall, an einem solchen Geschäftstag wieder aufgenommen wird und eine solche Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und

- b) eine Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit dem Futures Asset, je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn die Maßgebliche Börse Grenzen für die Spanne festlegt, innerhalb derer der Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder dem Futures Asset, je nach Fall, schwanken kann und der Schluss- oder Abrechnungspreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder des Futures Assets, je nach Fall, an diesem Tag an der oberen oder unteren Grenze dieser Spanne liegt.

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, b) das Nichterscheinen des Futures Assets oder des Handels damit oder c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder dem Futures Asset.

"Steuerbezogene Störung" ist die Erhebung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchsteuer, einer Abfindungs-, einer Verkaufs-, einer Verwendungs-, einer Mehrwert-, einer Übertragungs-, einer Stempel-, einer Dokumentations-, einer Aufzeichnungs- oder einer ähnlichen Steuer auf das Futures Asset (mit Ausnahme einer Steuer auf oder gemessen anhand des gesamten Brutto- oder Nettoeinkommens) durch eine Regierung oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Erhebung, Änderung oder Abschaffung darin besteht, den Referenzpreis zu erhöhen oder zu senken.

"Störung der Maßgeblichen Referenzstelle" ist a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"Wesentliche Änderung der Formel" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder des Futures Assets **[Virtuelle Währung]** [(einschließlich, aber nicht beschränkt auf, eine *Hard Fork* oder *Soft Fork* oder einen anderen Prozess, der zu einer Spaltung oder Aufteilung des Futures Assets in mehrere Vermögenswerte führt)] seit dem Ausgabetag.

Futures-Kontrakt auf einen Index

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um **[Zahl]** aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Handelsstörung" ist jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Börse, an der der Maßgebliche Futures-Kontrakt gehandelt wird, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, wird von der

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) getroffen. Der Eintritt einer Handelsstörung ist gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

"Marktstörung" bedeutet eine Handelsstörung und/oder eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle und/oder den Eintritt oder die Existenz jeglicher Aussetzung oder die Einschränkung des Handels mit Indexkomponenten an jeder maßgeblichen Börse oder jedem maßgeblichen Handelssystem, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung darüber, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/"Limit-down"-Regel), die bestimmten vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, b) das Nichterscheinen des Futures Assets oder des Handels damit oder c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"Störung der Maßgeblichen Referenzstelle" ist a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"Wesentliche Änderung der Formel" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Fassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts seit dem Ausgabetag.

Basiswert Wechselkurs

[Basiswährung (die Währung, die zuerst in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich Emissionswährung][**"Basiswährung"** ist [EUR] *[[Abkürzung Basiswährung]]*.]

[Basiswährung ungleich Emissionswährung][**"Basiswährung"** oder **"EUR"** *[[Abkürzung Basiswährung]]*] ist [Euro] *[[Basiswährung]]*.]

"Basiswert" oder **"Wechselkurs"** ist [der *[[Basiswährung]]*/*[[Gegenwährung]]*-Wechselkurs] [der in der Ausstattungstabelle genannte Wechselkurs] *[[andere Bestimmung]]*.

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

[Gegenwährung (die Währung, die als zweite in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich Emissionswährung][**"Gegenwährung"** ist [USD] *[[Abkürzung Gegenwährung]]*.]

[Gegenwährung ungleich Emissionswährung][**"Gegenwährung"** oder **"USD"** *[[Abkürzung Gegenwährung]]*] ist [US-Dollar] *[[Gegenwährung]]*.]

BFIX

(Veröffentlichung des Basiswertes auf Bloomberg)

"Geschäftstag" ist [ein Tag, an dem Bloomberg L.P. in der Regel einen *[[Basiswährung]]*/*[[Gegenwährung]]*-Wechselkurs festlegt] *[[andere Bestimmung]]*.

"Referenzpreis" ist [der von Bloomberg L.P. an jedem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Internetseite

www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings (die "**Bloomberg-Website**") veröffentlichte **[Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs** in **[Gegenwährung]** (der "**Maßgebliche Referenzkurs**").

Wenn der Maßgebliche Referenzkurs nicht mehr auf der Bloomberg-Website veröffentlicht wird und auf einer anderen Internetseite (der "**Nachfolgeseite**") veröffentlicht wird, ist der Maßgebliche Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgeseite gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

Sollte die Veröffentlichung des Maßgeblichen Referenzkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen Wechselkurs für **[Basiswährung]** in **[Gegenwährung]** als Referenzpreis festlegen und diesen gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Wird der Maßgebliche Referenzkurs am Bewertungstag nicht auf der Bloomberg-Website oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht und hat die Berechnungsstelle keinen anderen Wechselkurs für **[Basiswährung]** in **[Gegenwährung]** als Referenzpreis festgelegt, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für **[Basiswährung]** 1,00 in **[Gegenwährung]** am Bewertungstag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als Referenzpreis.] **[andere Bestimmung]]**

BFIX (Berechnung des Basiswertes über andere Bloomberg Fixings) (z.B. USD/NOK)
--

"Geschäftstag" ist [ein Tag, an dem Bloomberg L.P. in der Regel einen EUR/**[Basiswährung]**-Wechselkurs sowie einen EUR/**[Gegenwährung]**-Wechselkurs festlegt] **[andere Bestimmung]**.

[EUR ungleich Emissionswährung]["EUR"** meint Euro.]**

"Referenzpreis" ist [der **[Basiswährung]/[Gegenwährung]**-Wechselkurs angegeben in **[Gegenwährung]** für **[Basiswährung]** 1,00 an jedem relevanten Tag, der dadurch berechnet wird, dass der Maßgebliche EUR/**[Gegenwährung]**-Kurs ausgedrückt in **[Gegenwährung]** für EUR 1,00 durch den Maßgeblichen EUR/**[Basiswährung]**-Kurs ausgedrückt in **[Basiswährung]** für EUR 1,00 geteilt wird.

"Maßgeblicher EUR/[Gegenwährung]-Kurs" und **"Maßgeblicher EUR/[Basiswährung]-Kurs"** ist der jeweilige Wechselkurs in **[Basiswährung]** und **[Gegenwährung]** wie er durch Bloomberg L.P. an jedem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings (die "**Bloomberg-Website**") veröffentlicht wird (jeder ein "**Maßgeblicher Referenzkurs**").

Wenn ein Maßgeblicher Referenzkurs nicht mehr auf der Bloomberg-Website veröffentlicht wird und auf einer anderen Internetseite (der "**Nachfolgeseite**") veröffentlicht wird, ist dieser Maßgebliche Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgeseite gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

Sollte die Veröffentlichung eines der Maßgeblichen Referenzkurse dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen Wechselkurs für EUR in **[Gegenwährung]** bzw. EUR in **[Basiswährung]** als Maßgeblichen EUR/**[Gegenwährung]**-Kurs bzw. Maßgeblichen EUR/**[Basiswährung]**-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen und diesen gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Sollte einer der Maßgeblichen Referenzkurse an einem jeden Tag auf der Bloomberg-Website oder einer Nachfolgeseite nicht veröffentlicht werden und die Berechnungsstelle keinen anderen Wechselkurs als Maßgeblichen EUR/**[Gegenwährung]**-Kurs bzw. Maßgeblichen EUR/**[Basiswährung]**-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Wechselkurs für EUR 1,00 in

[Basiswährung] bzw. für EUR 1,00 in [Gegenwährung] an einem jeden Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als Maßgeblichen EUR/[Gegenwährung]-Kurs bzw. Maßgeblichen EUR/[Basiswährung]-Kurs.] [andere Bestimmung]

TMA und
Basiswert EUR/CNH

"Geschäftstag" ist [ein Tag, an dem Thomson Reuters Treasury Markets Association üblicherweise einen USD/CNH-Wechselkurs festlegt] [andere Bestimmung].

"Referenzpreis" ist [der EUR/CNH-Wechselkurs, der sich aus dem in CNH ausgedrückten USD/CNH-Wechselkurs bezogen auf USD 1,00, wie er von der Thomson Reuters Treasury Markets Association täglich um 11:00 Uhr (Hongkong Zeit) festgestellt und auf Reuters Seite CNHFIX= veröffentlicht wird, multipliziert mit dem zu diesem Zeitpunkt am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs für EUR 1,00 in USD, errechnet.

Sollte Thomson Reuters Treasury Markets Association die Feststellung des USD/CNH-Wechselkurses dauerhaft einstellen und nicht mehr auf der Reuters-Seite CNHFIX= veröffentlichen, so gilt der am *International Interbank Sport Market* tatsächlich gehandelte Kurs für USD 1,00 in CNH an einem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als maßgeblicher USD/CNH-Kurs zur Errechnung des Referenzpreises] [andere Bestimmung].

"USD" meint US-Dollar.

TMA und
Basiswert USD/CNH

"Geschäftstag" ist [ein Tag, an dem die Thomson Reuters Treasury Markets Association üblicherweise ein Fixing für USD/CNH durchführt] [andere Bestimmung].

"Referenzpreis" [ist der in CNH ausgedrückte USD/CNH-Wechselkurs bezogen auf USD 1,00, der von der Thomson Reuters Treasury Markets Association täglich um 11.00 Uhr (Hongkong Zeit) festgestellt und auf der Reuters Seite CNHFIX= veröffentlicht wird.

Sollte Thomson Reuters Treasury Markets Association die Feststellung des USD/CNH-Wechselkurses dauerhaft einstellen und nicht mehr auf der Reuters-Seite CNHFIX= veröffentlichen, so gilt der am *International Interbank Sport Market* tatsächlich gehandelte Kurs für USD 1,00 in CNH an einem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als maßgeblicher USD/CNH-Kurs zu Errechnung des Referenzpreises] [andere Bestimmung].

WMR

"Geschäftstag" ist [ein Tag, an dem FTSE International Limited üblicherweise einen [Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs festlegt.] [andere Bestimmung]

"Referenzpreis" ist [der von FTSE International Limited an jedem Tag um 16.00 Uhr (Ortszeit London) festgestellte und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [Bildschirmseite] (die "**Reuters-Seite**") veröffentlichte WMR Closing Spot Rate (MID) für [Basiswährung] 1,00 in [Gegenwährung] (der "**Maßgebliche Referenzkurs**").

Wenn der Maßgebliche Referenzkurs nicht mehr auf der Reuters-Seite veröffentlicht wird und auf einer anderen Seite (der "**Nachfolgeseite**") veröffentlicht wird, ist der Maßgebliche Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgeseite gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt geben.

Sollte die Veröffentlichung des Maßgeblichen Referenzkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen Wechselkurs für [Basiswährung] 1,00 in [Gegenwährung] als Referenzpreis festlegen und diesen gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Wird der Maßgebliche Referenzkurs am Bewertungstag nicht auf der Reuters-Seite oder einer Nachfolgeside veröffentlicht und hat die Berechnungsstelle keinen anderen Wechselkurs für **[Basiswährung]** 1,00 in **[Gegenwährung]** als Referenzpreis festgelegt, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für **[Basiswährung]** 1,00 in **[Gegenwährung]** am Bewertungstag um 16.00 Uhr (Ortszeit London) als Referenzpreis.] **[andere Bestimmung]**

§ 2
EINLÖSUNG

1. Vorbehaltlich [Basiswert Futures-Kontrakte (Verkürzung der Laufzeit)][einer vorzeitigen Fälligkeit gemäß Absatz 3. und] einer Kündigung gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen, wird jedes Wertpapier am Fälligkeitstag durch die Zahlung eines [in die Emissionswährung umgerechneten] Geldbetrages (der "**Auszahlungsbetrag**") eingelöst.

[Basiswert Futures-Kontrakte (Verkürzung der Laufzeit)][Im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erfolgt die Einlösung ausschließlich gemäß Absatz 3.]

2. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Classic

- a) Wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag unter oder auf dem Basispreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem in der Ausstattungstabelle genannten Mindestbetrag (der "**Mindestbetrag**").
- b) Wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag über dem Basispreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$AB = BB \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

AB = der Auszahlungsbetrag

BB = [der Berechnungsbetrag ([Emissionswährung][Basiswert-währung] [Betrag])]
[der in der Ausstattungstabelle genannte Berechnungsbetrag]

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

Basispreis = der in der Ausstattungstabelle genannte Wert

Capped

- a) Wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag unter oder auf dem Basispreis liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem in der Ausstattungstabelle genannten Mindestbetrag (der "**Mindestbetrag**").
- b) Wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag (i) über dem Basispreis und (ii) unter dem Cap liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$AB = BB \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

AB = der Auszahlungsbetrag

BB = [der Berechnungsbetrag ([Emissionswährung] [Basiswert-währung] [Betrag])]
[der in der Ausstattungstabelle genannte Berechnungsbetrag]

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

Basispreis = der in der Ausstattungstabelle genannte Wert

- c) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt, entspricht der Zahlungsbetrag dem in der Ausstattungstabelle genannten Höchstbetrag (der "**Höchstbetrag**").

Der "**Cap**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Emissionswährung (i) ungleich Basiswertwährung und (ii) gleich Währung Berechnungsbetrag

["**[Abkürzung Basiswertwährung]**"] bedeutet **[Basiswertwährung]**.

Wertpapiere mit Basiswert Futures-Kontrakt (verkürzte Laufzeit)

3. Die Wertpapiere werden vorzeitig fällig, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein [von der Maßgeblichen Börse festgestellter und veröffentlichter Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts [ausgedrückt als Dezimalzahl und umgerechnet in Prozent]] **[andere Bestimmung]** 0 (null) erreicht bzw. unterschreitet (das "**Auslöseereignis**"). In diesem Fall wird der Zahlungsbetrag gemäß § 6 Absatz [•] der Produktspezifischen Bedingungen berechnet, wobei der Zahlungsbetrag in jeder Hinsicht an die Stelle des Außerordentlichen Kündigungsbetrages tritt und spätestens am **[Ordinalzahl]** Zahlungsgeschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem das Auslöseereignis eingetreten ist, bezahlt wird.

Der "**Beobachtungszeitraum**" ist [der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] **[andere Bestimmung]**.

Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung

- [•]. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist

[alle Basiswerte (außer Wechselkurs)]

[non quanto][ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für **[Basiswährung Umrechnung (die Währung, die als erste in der Umrechnung erscheint)]** 1,00 in **[Gegenwährung Umrechnung (die Währung, die als zweite in der Umrechnung erscheint)]** am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt wird.]

[quanto][**[Basiswährung Umrechnung]** 1,00 = **[Gegenwährung Umrechnung]** 1,00.]

["**[Abkürzung Basiswertwährung]**"] bedeutet **[Basiswertwährung]**.

[Basiswert Wechselkurs]

[Basiswährung gleich Emissionswährung][der Referenzpreis am Bewertungstag.]

[Basiswährung ungleich Emissionswährung]

[BFIX (Fixing und Veröffentlichung des Basiswertes auf Bloomberg)][der von Bloomberg L.P. am Bewertungstag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Bloomberg-Webseite veröffentlichte **[Basiswährung Umrechnung]/[Gegenwährung Umrechnung]**-Wechselkurs.]

[BFIX (Berechnung des Basiswertes über andere Bloomberg Fixings)][der Maßgebliche EUR/[Gegenwährung Umrechnung] Kurs am Bewertungstag.]

[WMR][der von FTSE International Limited am Bewertungstag um 16.00 Uhr (Ortszeit London) festgestellte und kurze Zeit später auf der Reuters Seite **[Basiswährung Umrechnung][Gegenwährung Umrechnung]** FIXM=WM veröffentlichte WMR Closing Spot Rate (MID) für **[Basiswährung Umrechnung]** 1,00 in **[Gegenwährung Umrechnung]**.]

[TMA][ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in CNH am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt wird.]

[andere Bestimmung]

§ 3
ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

Vorbehaltlich § 6 der Produktspezifischen Bedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

§ 4
ZAHLUNGEN

1. Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden] auf den nächsten [Emissionswährung] [0,0001] [0,01] [1,00] [●] auf- oder abgerundet, wobei [Emissionswährung] [0,00005] [0,005] [0,5] [●] aufgerundet werden.
2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Tritt an oder vor einem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, (ein solcher Tag ist ein "**Sanktionsstörungstag**") für die Zahlung eines Betrages, der unter den Wertpapieren und/oder unter der Garantie zahlbar ist, ein Sanktionsstörungsereignis ein, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt, so wird die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen über dieses Ereignis informieren, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.

Nach dem Eintritt eines Sanktionsstörungsereignisses:

- a) wird der Tag für die Zahlung eines unter den Wertpapieren zahlbaren Betrages (der "**Störungsbetrag**") auf den [Ordinalzahl] Geschäftstag verschoben, der auf den Tag folgt, an dem die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass das Sanktionsstörungsereignis nicht mehr besteht, was zur Vermeidung von Zweifeln auch später als der geplante Fälligkeitstag sein kann (der "**Freigegebene Zahlungstag**").
- b) Zahlungen von Störungsbeträgen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Situation, in der der Freigegebene Zahlungstag später als der geplante Fälligkeitstag eintritt, können außerhalb der Clearingsysteme erfolgen, wenn das/die betreffende(n) Clearingsystem(e) entschieden hat/haben, dass diese Zahlungen für seine Operationen und Transaktionen nicht mehr zulässig sind.

Zur Klarstellung: es wird keine Zinsperiode infolge der Verschiebung einer Zinszahlung gemäß dieses Absatzes 4 angepasst, und es werden keine zusätzlichen Zinsen in Bezug auf eine Verschiebung des Zahlungstermins gezahlt.

Zur Klarstellung: nichts, was in diesen Bestimmungen über das Sanktionsstörungsereignis enthalten ist, soll die Emittentin daran hindern, den Eintritt eines anderen Ereignisses gemäß diesen Emissionsbedingungen festzustellen.

Keine Handlung oder Unterlassung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Aufschub einer Zahlung und/oder einer Zahlung in einer Zahlungsstörungswährung) gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes 5 stellt einen Kündigungsgrund dar.

"**Sanktionsstörungsereignis**" bedeutet, dass die Zahlung eines unter den Wertpapieren zu zahlenden Betrages durch die Emittentin oder die Garantin gemäß diesen Emissionsbedingungen und/oder der Garantie und einem Zahlstellenvertrag eine Verletzung oder

einen Verstoß gegen Sanktionen darstellen würde, einschließlich nach einer Änderung der Auslegung bestehender Sanktionen.

"Sanktionen" sind alle Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die von einem der folgenden Staaten (oder einer Behörde eines der folgenden Staaten) erlassen, verwaltet oder durchgesetzt werden

- (i) die Vereinten Nationen;
- (ii) die Vereinigten Staaten von Amerika;
- (iii) das Vereinigte Königreich; oder
- (iv) die Europäische Union oder ein gegenwärtiger oder künftiger Mitgliedstaat davon.

5. Wenn an oder vor einem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, für die Zahlung eines Betrages, der unter den Wertpapieren und/oder der Garantie zahlbar ist (ein solcher Tag ist ein **"Cyberangriffsstörungstag"**), ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellter Cyberangriff (ein **"Cyberangriffsstörungseignis"**) eintritt, wird die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen so bald wie möglich danach von diesem Ereignis in Kenntnis setzen.

Nach dem Eintreten eines Cyberangriffsstörungseignisses wird der Tag für die Zahlung eines Betrages, der unter den Wertpapieren und/oder der Garantie zahlbar ist (der **"Cyberangriffsstörungsbetrag"**), auf den **[Ordinalzahl]** Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass die durch den Cyberangriff verursachte Störung nicht mehr besteht, was zur Vermeidung von Zweifeln auch später als der geplante Fälligkeitstag sein kann. Die Emittentin und/oder die Garantin werden sich nach besten Kräften bemühen, so bald wie möglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Cyberangriffs auf ihre Zahlungsverpflichtungen des durch den Cyberangriffsstörungsbetrag unter den Wertpapieren und/oder der Garantie (je nach Anwendbarkeit) zu beseitigen.

"Cyberangriff" bezeichnet jede böswillige Handlung oder jeden böswilligen Versuch, Informationen durch unbefugten Zugang zu den Computersystemen der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen (die **"SG-Gruppe"**), ihrer IT-Dienstleister, durch (und ohne Einschränkung) den Einsatz von Malware, Ransomware, Phishing, Denial of Service oder Cryptojacking oder durch unbefugtes Eindringen zu stehlen, aufzudecken, zu verändern, zu deaktivieren oder zu zerstören, um die Emittentin, die Garantin und/oder die Berechnungsstelle daran zu hindern, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, und ungeachtet der Implementierung von Prozessen, die gegebenenfalls durch die für die Emittentin, die Garantin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen geltenden Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben sind, oder ihrer IT-Dienstleister, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber diesen Handlungen und Versuchen zu verbessern.

"Computersystem" bezeichnet die Gesamtheit der Computerressourcen, insbesondere Hardware, Softwarepakete, Software, Datenbanken und Peripheriegeräte, Ausrüstung, Netze, elektronische Anlagen zur Speicherung von Computerdaten einschließlich Daten.

Unter dem Computersystem ist dasjenige zu verstehen, das:

- der SG-Gruppe gehört und/oder;
- von der SG-Gruppe im Rahmen eines Vertrages mit dem Inhaber der Rechte an diesem System gemietet, betrieben oder rechtmäßig gehalten wird und/oder;
- von einem Dritten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für die SG-Gruppe betrieben wird und/oder;
- der SG-Gruppe vertraglich im Rahmen eines gemeinsam genutzten Systems (insbesondere Cloud Computing) zur Verfügung gestellt wird.

"Daten" sind alle digitalen Informationen, die vom Computersystem gespeichert oder verwendet werden, einschließlich vertraulicher Daten.

Zur Klarstellung: es wird keine Zinsperiode infolge der Verschiebung einer Zinszahlung gemäß dieses Absatzes 5 angepasst, und es werden keine zusätzlichen Zinsen in Bezug auf eine Verschiebung des Zahlungstermins gezahlt.

Zur Klarstellung: nichts, was in diesen Bestimmungen enthalten ist, soll die Emittentin daran hindern, andere Festlegungen gemäß diesen Emissionsbedingungen zu treffen.

Keine Handlung oder Unterlassung gemäß dieses Absatzes 5 stellt einen Kündigungsgrund dar.

6. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
7. Alle Zahlungen sind vorbehaltlich der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) wie in § 5 der Allgemeinen Bedingungen beschreiben.
8. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5 ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;und/oder
 - c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, [ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist] **[andere Bestimmung]**.
 - b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
- a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
 - c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
 - d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.
9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
 - b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
 - d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
 - e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert ETF-Anteil

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein

solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

- a) einer Ersetzung des ETF-Anteils durch einen anderen ETF-Anteil und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder

- b) einer Ersetzung des Fonds durch einen anderen Fonds (ein "**Ersatzfonds**") [mit Eigenschaften, Anlagezielen und -richtlinien, die denjenigen des Fonds unmittelbar vor Eintritt des Ersetzungsereignisses entsprechen] [(1) der auf die gleiche Währung lautet wie die ETF-Anteile dieses Fonds, (2) der die gleichen oder ähnliche Eigenschaften und die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung aufweist wie dieser Fonds und (3) der ähnliche Anlageziele und -richtlinien verfolgt wie dieser Fonds unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses] (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse.

Jede Ersetzung erfolgt [auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses, wenn das Außergewöhnliche Ereignis mindestens **[Anzahl]** Geschäftstage vor dem Eintritt angekündigt wurde, und in allen anderen Fällen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar nach Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses (der "**Ersetzungswert**") **[andere Bestimmung]**,

und/oder

- c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
- i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den NAV des ETF-Anteils;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des ETF-Anteils;
 - iii. der Ersetzungswert oder ein Teil davon in Verbindung mit einer Ersetzung; oder
 - iv. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;

und/oder

- d) erforderliche Folgeanpassungen der den Fonds betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung bzw. dem Ersetzungswert Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den ETF-Anteil entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").

- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung des ETF-Anteils durch einen Korb von ETF-Anteile, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur den ETF-Anteil mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatz-ETF-Anteil für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen und die übrigen ETF-Anteile am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in den Ersatz-ETF-Anteile zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hat die Bestimmung des ETF-Anteils mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung

- zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen ETF-Anteil aus dem Korb als Ersatz-ETF-Anteil in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des ETF-Anteils wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), dass eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des ETF-Anteils angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf einen ETF-Anteil oder einen Fonds beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den Ersatz-ETF-Anteil und den maßgeblichen ETF-Anteil des Ersatzfonds. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie der Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) bei Umsetzung einer Änderung der Satzung oder Vertragsbedingungen des Fonds, die wesentlich ist, einschließlich (jedoch nicht hierauf beschränkt) Änderungen wie beispielsweise (i) einer Änderung des Risikoprofils des Fonds und/oder des ETF-Anteils; (ii) einer Änderung etwaiger mit den ETF-Anteilen verbundenen Stimmrechte; (iii) einer Änderung der Anlageziele des Fonds (einschließlich die Ersetzung des ETF Index); oder (iv) einer Änderung der Währung, auf die die ETF-Anteile lauten, so dass der

Nettoinventarwert (NAV) der ETF-Anteile nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum Ausgabetag. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine wesentliche Änderung vorliegt;

- b) bei Verletzung der Anlageziele des ETF-Anteils (wie im Informationsdokument definiert), wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- c) wenn Ausgabeaufschläge und/oder Rückgabegebühren, Steuern oder ähnliche Gebühren auferlegt oder erhöht werden, die in Zusammenhang mit einem Erwerb oder einer Rückgabe des ETF-Anteils nach dem Ausgabetag stehen;
- d) wenn die Fondsgesellschaft aus Gründen, die nicht technischer oder betrieblicher Art sind, [an [fünf][Anzahl] aufeinanderfolgenden Geschäftstagen keine Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) durchführt] [andere Bestimmung];
- e) bei Überprüfung der Aktivitäten des Fonds und/oder der Fondsgesellschaft aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen ähnlichen Grund;
- f) wenn die Zwangsweise Rücknahme der ETF-Anteile des Fonds aus irgendeinem Grund vor dem Bewertungstag erfolgt. Die Zwangsweise Rücknahme bezeichnet die Zwangsrücknahme der ETF-Anteile wie im Informationsdokument beschrieben;
- g) wenn die Ausgabe zusätzlicher Anteile des Fonds oder die Rücknahme bestehender ETF-Anteile ausgesetzt wird [und diese Aussetzung über [fünf][Anzahl] aufeinanderfolgende Geschäftstage andauert] [andere Bestimmung];
- h) wenn eine Abwicklung oder Beendigung oder Auflösung des Fonds und/oder des ETF-Anteils aus irgendeinem Grund vor dem Bewertungstag erfolgt;
- i) bei Ersetzung des Fonds durch einen Nachfolgefonds (der "**Nachfolgevorgang**") infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses, es sei denn, der Nachfolgevorgang hat keine relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- j) bei Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds und/oder der ETF-Anteile und/oder der Fondsgesellschaft durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
- k) bei Ersetzung des Fondsmanagements durch den Fonds, es sei denn, bei der maßgeblichen Ersetzung handelt es sich um eine oder mehrere in diesem Bereich namhafte und erfahrene natürliche oder juristische Personen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- l) bei Änderung der auf den Fonds anwendbaren bilanziellen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Behandlung, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Emittentin, die Verbundenen Unternehmen oder eine andere festgelegte Absicherungsgesellschaft haben könnte;
- m) wenn die Emittentin gemäß etwaigen Bilanzierungsregeln oder anderen anwendbaren Vorschriften zur Erstellung ihrer Jahresabschlüsse den Fonds konsolidieren muss;
- n) bei Einstellung der Börsennotierung des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Fondsgesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass der ETF-Anteil nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- o) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle ETF-Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- p) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft gestellt wird;
- q) jede Änderung der Häufigkeit der Berechnung oder der Veröffentlichung des NAV;
- r) bei Fondsteilungen oder sonstigen Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen;
- s) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Fonds bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
- t) bei Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des ETF-Index durch den ETF-Indexsponsor. ETF-Index bzw. ETF-Indexsponsor bezeichnet den jeweils im Informationsdokument beschriebenen Index bzw. Indexsponsor;
- u) bei Eintritt eines FRTB-Ereignisses.

"FRTB-Ereignis" bedeutet, dass der Fonds bzw. der maßgebliche Fondsdienstleister ab dem 1. Januar 2023 (i) die FRTB-Informationen nicht mehr freiwillig bzw. aufgrund anwendbarer Gesetze und Vorschriften verlangt veröffentlicht und (ii) der Société Générale gegebenenfalls unter Verstoß gegen eine bilaterale Vereinbarung mit der Société Générale die FRTB-Informationen nicht zur Verfügung stellt, wodurch der Société Générale oder einem Verbundenen Unternehmen beim Halten des ETF-Anteils im Vergleich zu den Umständen am Ausgabetag wesentlich höhere Kapitalanforderungen gemäß der in französisches Recht umgesetzten "Grundlegenden Überarbeitung des Handelsbuchs" (*Fundamental Review of the Trading Book*, FRTB) entstünden.

"FRTB-Informationen" bezeichnet ausreichende Informationen, einschließlich Daten zu den maßgeblichen Risikosensitivitäten, in einem verarbeitbaren Format, um der Société Générale als Inhaberin des ETF-Anteils die Berechnung ihres diesbezüglichen Marktrisikos zu ermöglichen, als würde sie die Vermögenswerte des Fonds direkt halten.

"Verarbeitbares Format" bedeutet, dass die Informationen in einem Format vorliegen, das von der Société Générale mit den bestehenden Funktionen einer Software oder Anwendung, die von Finanzinstituten allgemein zur Berechnung des vorgenannten Marktrisikos verwendet wird, problemlos verwendet werden kann.

"Fondsdienstleister" in Bezug auf einen Fonds bezeichnet eine Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für diesen Fonds zu erbringen, unabhängig davon, ob sie im betreffenden Informationsdokument angegeben ist. Fondsdienstleister sind u. a. Fondsanlageberater, Fondsadministratoren, Verwalter, Personen, die die Aufgabe als diskretionärer Anlageverwalter oder nicht diskretionärer Anlageberater (einschließlich eines nicht diskretionären Anlageberaters für einen diskretionären Anlageverwalter oder für einen anderen nicht diskretionären Anlageberater) für diesen Fonds übertragen wurde (d.h. Fondsberater), Treuhänder oder vergleichbare Personen, denen die primäre Verwaltungsfunktion für diesen Fonds obliegt, Betreiber, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrer, Depotbanken, Unterdepotbanken, Prime Broker, Register- und Übertragungsstellen oder Domiziliarstelle; oder

- v) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;und/oder
 - c) erforderliche Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

- b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") bereitgestellt, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors bereitgestellten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Berechnungsstelle zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) wenn der Index dauerhaft oder vorübergehend eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
- b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
- c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen (die "**Indexkomponenten-Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;

- d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- e) wenn der Indexsponsor (i) den Index nicht mehr zur Verfügung stellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- f) wenn eine Indexänderung eingetreten ist oder
- g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Edelmetall

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf das Edelmetall oder den Preis des Edelmetalls hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Außergewöhnlichen Ereignisses auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Preis des Edelmetalls hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Anpassung der Definition des Referenzpreises;und/oder
 - b) der Ersetzung des Edelmetalls durch ein anderes Edelmetall, einen Futures-Kontrakt, einen Korb von Futures-Kontrakten und/oder Bargeld und/oder eine anderweitige Kompensation, jeweils so, wie dies unter Bezugnahme auf das jeweilige Außerordentliche Anpassungsereignis (eine "**Ersetzung**") angegeben ist, und zur Bestimmung einer anderen Einheit als Maßgebliche Referenzstelle,und/oder
 - c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Edelmetalls;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Edelmetalls; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung;und/oder
 - d) erforderliche Folgeanpassungen der das Edelmetall betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen sollen den Anpassungen entsprechen, die an dem Edelmetall durch die Maßgebliche Referenzstelle und gegebenenfalls durch andere führende Banken, die auf dem internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle tätig sind vorgenommen wurden (eine **"Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle"**).
 - a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Referenzstelle verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Referenzstelle zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Referenzstelle den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des Edelmetalls wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Referenzstelle eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Referenzstelle nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Edelmetalls angemessen zu berücksichtigen.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der **"Stichtag"**) wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Referenzstelle wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** liegt vor:
 - a) eine dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle;
 - b) wenn seit dem Ausgabetag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
 - c) bei der Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben oder unter Bezugnahme darauf bemessen wird, nach dem Ausgabetag, sofern die unmittelbare Folge dieser Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Preises des Edelmetalls ist; oder

- d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Futures-Kontrakt

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als Maßgebliche Börse,

und/oder
 - b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts,
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,und/oder
 - c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Börse vorgenommenen Anpassungen an dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Börse**").
 - a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Maßgeblichen

Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

- iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Börse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Börse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Börse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Börse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Börse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
 5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
 6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei einem Nichterscheinen des Referenzpreises;
 - b) bei einer Wesentlichen Änderung des Inhalts;
 - c) bei einer Wesentlichen Änderung der Formel;
 - d) bei einer Störung der Maßgeblichen Referenzstelle;

[Futures-Kontrakt auf Rohstoffe, Anleihen oder virtuellen Währungen]

 - [e) bei einer Steuerbezogenen Störung;]
 - [•]) bei einer Handelsstörung; oder
 - [•]) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Wechselkurs

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

- a) einer Anpassung der Definition des Wechselkurses bzw. des Referenzpreises,
und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Wechselkurs bzw. den Referenzpreis berücksichtigt wird;
und/oder
 - c) erforderliche Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises Rechnung zu tragen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an den weltweiten Devisenmärkten wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
- a) bei Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
 - b) bei Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung; oder
 - c) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Alle Basiswerte

- [•]** Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:
- a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder
 - b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine Neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese Neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zusätzliche Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- b) um, bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- c) um, soweit erforderlich und soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Berechnungsstelle infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, in der jeweils gültigen Fassung.

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug

auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) [die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das *Financial Stability Board* oder ein Teil davon] [●].

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 [Absatz ●] der Produktspezifischen Bedingungen vornimmt, sind von der Emittentin gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses aufgrund der Benchmark-Verordnung haben die Bestimmungen dieses § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 6 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10% der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

Basiswert Index

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.

Alle Basiswerte

- . [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) a) es rechtswidrig geworden ist, [Aktie][Aktien] [ETF-Anteil][ETF-Anteile] [Index][Indexkomponenten] [Edelmetall][das Edelmetall] [Futures-Kontrakt][den Maßgeblichen Futures-Kontrakt] [Wechselkurs][eine der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder b) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

- . Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 [Absatz •] der

Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.

- [•]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[Anzahl]** Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als **[Anzahl]** Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.
- [•]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen[und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Sinne des § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch, die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**") **[andere Bestimmung]**.
- [•]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am **[Ordinalzahl]** Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

8.3. Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten [in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren]:

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Basiswert] [Maßgebliche Börse] [Indexsponsor] [Referenzstelle]	Mindestbetrag	[Berechnungs- betrag]	Basispreis [in Indexpunkten] [in Prozent]	[Cap [in Indexpunkten] [in Prozent]]	[Höchstbetrag]	Bewertungstag
•	•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

9. PRODUKTBESCHREIBUNG FÜR FRÜHERE WERTPAPIERE

Die folgende Tabelle enthält die Beschreibung der Früheren Wertpapiere (die "**Produktbeschreibung**"). Die Produktbeschreibung enthält verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigte Produktbeschreibung mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)]
Maßgebliches Recht und Clearingsystem:	[Die Form und der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [Der Inhalt der Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus diesen sowie der Garantie unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] [andere Bestimmung] Clearingsystem ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien] [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz].
Form:	Die Wertpapiere werden in [unverbriefter Form] [Form einer Inhabersammelurkunde (Globalurkunde)] verbrieft.
Einlösung:	Classic Die Wertpapiere werden durch die Zahlung eines [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrages eingelöst. (1) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter oder auf dem Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber den Mindestbetrag. (2) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Berechnungsbetrag wird mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert. Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag eingelöst. Capped Die Wertpapiere werden durch die Zahlung eines [in die Emissionswährung umgerechneten] Auszahlungsbetrages eingelöst. (1) Wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag unter oder auf dem Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber den Mindestbetrag. (2) Wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag (i) über dem Basispreis und (ii) unter dem Cap liegt, erhält der

	Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Berechnungsbetrag wird mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert. (3) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt, erhält der Wertpapierinhaber den Höchstbetrag. Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag eingelöst.
Basiswert:	[Basiswert der Wertpapiere ist [Aktie][Aktie, Emittent, ISIN] ("Aktie" oder "Basiswert")) [ETF-Anteil][ETF-Anteil, Emittent, ISIN] ("ETF-Anteil" oder "Basiswert")) [Index][Index, Indexsponsor, ISIN] ("Index" oder "Basiswert")) [Edelmetall][Gold][Gold (unallocated gold) gemäß den Regeln der LPPM ("Gold" oder "Basiswert"))[Silber][Silber (unallocated silver) gemäß den Regeln der LBMA ("Silber" oder "Basiswert"))[Palladium][Palladium (unallocated palladium) gemäß den Regeln der des LPPM ("Palladium" oder "Basiswert")) [Platin][Platin (unallocated platinum) gemäß den Regeln des LPPM ("Platin" oder "Basiswert")) [Futures-Kontrakt][Futures-Kontrakt, Bildschirmseite, Verfallstag] ("Maßgeblicher Futures-Kontrakt" oder "Basiswert")) [Wechselkurs][Wechselkurs] (der "Wechselkurs" oder "Basiswert"))]. [andere Bestimmung]
Referenzpreis:	[Aktie][Borsa Italiana][Der Prezzo di Riferimento der Aktie, wie er gemäß den von der Borsa Italiana organisierten und verwalteten Marktvorschriften (Regolamento dei Mercati) bestimmt und von der Borsa Italiana zum Handelsschluss eines Tages veröffentlicht wird] [Andere Maßgebliche Börse][der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie] [andere Bestimmung].] [ETF-Anteil][Der [an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des ETF-Anteils] [andere Bestimmung].] [Index][Der [Schlusskurs][an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index] [Schlussabrechnungspreis][DAX & TecDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird] [MDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.05 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird] [ATX][Eurex-Schlussabrechnungspreis des Index an einem Tag, der auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse für die im Index enthaltenen Aktien ermittelten Auktionspreise einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion, die gegen 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird] [EURO STOXX 50][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage des

	Durchschnitts aller in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.eurex.com veröffentlicht wird] [CAC40][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (EDSP) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller von Euronext in der Zeit von 15.40 Uhr bis 16.00 Uhr (Ortszeit Paris) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.euronext.com veröffentlicht wird] [IBEX][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (<i>Settlement Price at Expiration</i>) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts der minütlich von BME Clearing in der Zeit von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr (Ortszeit Madrid) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.meff.com veröffentlicht wird] [DJIA][unter Berücksichtigung eines von der CBOE festgelegten Multiplikators festgestellte und auf der Internetseite www.cboe.com veröffentlichte Kurs (<i>Settlement Price</i>) für auf den Index bezogene Options- und Terminkontrakte, multipliziert mit dem Kehrwert des berücksichtigten Multiplikators. Für die Feststellung des <i>Settlement Price</i> sind die von der CBOE festgestellten <i>Special Opening Quotations</i> maßgeblich] [S&P 500 & Russell 2000][von der CBOE festgestellte und auf der Internetseite www.cboe.com veröffentlichte Abrechnungspreis (<i>Settlement Price</i>) für auf den Index bezogene Options- und Terminkontrakte. Für die Feststellung des <i>Settlement Price</i> sind die von der CBOE festgestellten <i>Special Opening Quotations</i> maßgeblich] [Nasdaq-100][für Optionen auf den Index von der Nasdaq Stock Market berechnete Abrechnungspreis (<i>Settlement Price</i>) an einem Tag, der auf Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird)] [Nikkei 225][für den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (<i>Final Settlement Price</i>), der auf der Grundlage von am auf den letzten Handelstag folgenden Zahlungsgeschäftstag festgestellten speziellen Eröffnungskursen jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.jpx.co.jp veröffentlicht wird]] [andere Bestimmung].] [Edelmetall][Gold/Silber][Der in USD ausgedrückte, [am Vormittag festgestellte Gold] [Silber]-Preis (<i>[gold] [silver] fixing price</i>) für eine Feinunze [Gold] [Silber] mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, wie von dem London [Gold] [Silver] Market festgestellte und auf der Internetseite www.lbma.org.uk veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt] [Palladium/Platin][Der in USD ausgedrückte am Vormittag festgestellte [Palladium] [Platin]-Preis (<i>[palladium] [platinum] fixing price</i>) für eine Feinunze [Palladium] [Platin] mit Lieferung in Zürich durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied des LPPM, der von der LPPM berechnet und auf der Internetseite www.lppm.com veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt] [andere Bestimmung].] [Futures-Kontrakte][Der von der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte [Eröffnungspreis] [Abrechnungspreis] [anderer Preis] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, [ausgedrückt als Prozentsatz] [umgerechnet in Dezimalzahlen und ausgedrückt als Prozentsatz] [ausgedrückt in Indexpunkten]] [andere Bestimmung].] [Wechselkurse] [BIX (Veröffentlichung des Basiswertes auf Bloomberg)][Der von Bloomberg L.P. an jedem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichte [Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs in [Gegenwährung]]
--	---

	[BIX (Berechnung des Basiswertes über andere Bloomberg Fixings)][Der [Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs angegeben in [Gegenwährung] für [Basiswährung] 1,00 an jedem relevanten Tag, der dadurch berechnet wird, dass der Maßgebliche EUR/[Gegenwährung]-Kurs ausgedrückt in [Gegenwährung] für EUR 1,00 durch den Maßgeblichen EUR/[Basiswährung]-Kurs ausgedrückt in [Basiswährung] für EUR 1,00 geteilt wird] [TMA und Basiswert EUR/CNH][Der EUR/CNH-Wechselkurs, der sich aus dem in CNH ausgedrückten USD/CNH-Wechselkurs bezogen auf USD 1,00, wie er von der Thomson Reuters Treasury Markets Association täglich um 11:00 Uhr (Hongkong Zeit) festgestellt und auf Reuters Seite CNHFIX= veröffentlicht wird, multipliziert mit dem zu diesem Zeitpunkt am <i>International Interbank Spot Market</i> tatsächlich gehandelten Kurs für EUR 1,00 in USD, errechnet] [TMA und Basiswert USD/CNH][Der in CNH ausgedrückte USD/CNH-Wechselkurs bezogen auf USD 1,00, der von der Thomson Reuters Treasury Markets Association täglich um 11.00 Uhr (Hongkong Zeit) festgestellt und auf der Reuters Seite CNHFIX= veröffentlicht wird] [WMR][Der von FTSE International Limited an jedem Tag um 16.00 Uhr (Ortszeit London) festgestellte und kurze Zeit später auf der Reuters Seite [Bildschirmseite] veröffentlichte WMR Closing Spot Rate (MID) für [Basiswährung] 1,00 in [Gegenwährung]] [andere Bestimmung].]
Bewertungstag:	[[Bewertungstag]] [andere Bestimmung]
Fälligkeitstag:	[[Fälligkeitstag]] [ist spätestens der [Ordinalzahl] Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag] [andere Bestimmung]
Zahlstelle:	[Zahlstelle mit Anschrift] (die "Zahlstelle")
[Verwahrstelle:	[Name und Anschrift der Verwahrstelle] [die Zahlstelle]]

10. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



[ISIN **[/S/M]**]

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom **[Datum]**

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]
[zur Fortführung des Angebots]

für

[Bezeichnung]-Zertifikat
bezogen auf [Basiswert]

[Erhöhung des Emissionsvolumens][([Ordinalzahl]. Tranche)]

[öffentlich angeboten in **[Angebotsland/-länder]**]
[und] [zum Handel an **[Börse(n)]** zugelassen] [kотиert an **[Börse(n)]**]

zum

Basisprospekt

vom 31. August 2026

über

Kapitalschutz-Zertifikate

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

[Im Falle einer geplanten Fortführung des Angebots als Ganzes auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen einfügen.][Der obengenannte Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 31. August 2027

gültig. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen, der auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter *Legal Documents / Prospectuses*) veröffentlicht wird.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") [öffentliches Angebot und/oder Listing im EWR][wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Prospekt-Verordnung abgefasst und] sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 31. August 2026 über Kapitalschutz-Zertifikate (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus der Wertpapierbeschreibung vom 31. August 2026 über Kapitalschutz-Zertifikate (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 11. August 2026 der Société Générale Effekten GmbH sowie den dazugehörigen Nachträgen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden [öffentliches Angebot und/oder Listing im EWR][gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung] in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter *Legal Documents / Prospectuses* bzw. *Registration Documents*) veröffentlicht.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

**Einschlägige
Beschreibung:**

Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Teile der Beschreibung ("6. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante]

Einschlägige Risiken:

Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und Valor] [und [•]]) [einer jeden Serie von Wertpapieren] sind der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]]
Währung der Wertpapieremission:	[Emissionswährung]
[Institut, das die Buchungsunterlagen führt:	[Name und Anschrift des Instituts] [die Zahlstelle]]
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den [einer Serie der Wertpapiere] zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
Valutatag:	[Valutatag]
Angebot und Verkauf:	[Neuemission ohne Zeichnungsfrist] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] Wertpapiere zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den anfänglichen Ausgabepreis der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere].] [andere Bestimmung] [Neuemission mit Zeichnungsfrist] [Die Anbieterin bietet in der vom [Anfangsdatum] bis [Enddatum] dauernden Zeichnungsfrist Wertpapiere zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den anfänglichen Ausgabepreis der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere].] [andere Bestimmung] [Die Anbieterin behält sich vor, die Zeichnungsfrist (i) vorzeitig zu beenden, (ii) die Zeichnungsfrist zu verlängern oder (iii) das Angebot zurückzuziehen.] [Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.] [Die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) werden unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht.] [Die Wertpapiere werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.] [Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, [indikative Zahlen][und der Mindestbetrag] [und der Cap] [und der Höchstbetrag] [weitere Bestimmung], [wird][werden] unter normalen Marktbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am Ausgabetag festgelegt und [nicht indikative Zahlen][zusammen mit [dem Mindestbetrag] [und dem Cap] [und dem Höchstbetrag]] unverzüglich danach veröffentlicht.]] [andere Bestimmung] [sofern einschlägig, Beschreibung des Antragsverfahrens] [Erhöhung des Emissionsvolumens] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere Wertpapiere zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum

	Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den anfänglichen Ausgabepreis der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere].] [andere Bestimmung] [weiteres oder fortgeführtes Angebot] [Die Anbieterin bietet seit [Datum des ersten öffentlichen Angebotes] die [Anzahl] Wertpapiere [einer jeden Serie] öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am [Beginn der neuen Angebotsfrist]. [Die Emissionsbedingungen im Basisprospekt vom 31. August 2026 werden durch die im ursprünglichen Basisprospekt vom [Datum alter Prospekt] enthaltenen Emissionsbedingungen ersetzt.] [andere Bestimmung] [Die geschätzten Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse [einer jeden Serie von Wertpapieren] sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung] [Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin).] [andere Bestimmung] [Die im anfänglichen Ausgabepreis enthaltenen produkt-spezifischen Einstiegskosten [einer jeden Serie von Wertpapieren] sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung] [Die maximale Rendite einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung]
[Angebotsland/-länder:	[Angebotsland/-länder]
Börseneinführung:	[erstmalige oder zusätzliche Börsennotierung] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der Wertpapiere an der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der Wertpapiere an einem [EWR-Handelsplatz] [CH-Handelsplatz]] [die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] [andere Bestimmung] [Erhöhung des Emissionsvolumens][Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der weiteren Wertpapiere an der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der weiteren Wertpapiere an einem [EWR-Handelsplatz] [CH-Handelsplatz]] [die Notierung der weiteren

	Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] [andere Bestimmung] [bereits gehandelte Wertpapiere (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen)][Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] notiert.] [Die Wertpapiere sind bereits in den Freiverkehr der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bereits an der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] kotiert] [andere Bestimmung] [bereits gehandelte Wertpapiere, derselben Gattung (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen)][Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] notiert.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie sind bereits in den Freiverkehr der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] notiert.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits an der [Handelsplatz/-plätze und ggf. Segment] kotiert.] [andere Bestimmung]
[Mindesthandelsvolumen:	[Anzahl] Wertpapier(e)]
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen:	[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name(n) und Adresse(n)]] Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und dieser endgültigen Bedingungen wird nur in Bezug auf [[den][die] folgenden Mitgliedstaat[en] erteilt: [Mitgliedstaate(n)] [die Schweizerische Eidgenossenschaft erteilt].
[Verbot des Verkaufs an Privatinvestoren im EWR:	[wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen] [- nicht einschlägig -] [wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird] [- einschlägig -] Die Wertpapiere sind nicht dazu bestimmt, dass sie Privatinvestoren im EWR angeboten, verkauft oder auf anderem Weg zur Verfügung gestellt werden und dementsprechend Privatinvestoren im EWR nicht angeboten, verkauft oder auf anderem Weg zur Verfügung gestellt werden. Ein Privatinvestor ist für diese Zwecke eine Person, die mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen ist: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils gültigen Fassung ("MiFID II"), (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU, in der jeweils gültigen oder ersetzenden Fassung ("Versicherungsvermittlungsrichtlinie"), der nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFID II einzustufen ist, oder (iii) ein Anleger, der kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung ist. Folglich wurde kein Basisinformationsblatt, wie nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, in der jeweils gültigen Fassung ("EU PRIIP-Verordnung") für Angebote, Vertrieb und die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Privatinvestoren im EWR erforderlich, erstellt und

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	dementsprechend könnte das Angebot, der Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung von Wertpapieren an Privatinvestoren im EWR nach der EU PRIIPs-Verordnung unzulässig sein.] <i>[andere Bestimmung]</i>
[Benchmark-Verordnung Information:	<i>[für jeden Fall]</i> <i>[Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen wird [Benchmark] von [Name des Administrators] [falls der Administrator im Register eingetragen ist] [(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators])]</i> bereitgestellt, der in das Benchmark-Register eingetragen ist.] <i>[falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist]</i> <i>[bereitgestellt, der nicht in das Benchmark-Register eingetragen [Administrator fällt nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung][und von der Benchmark-Verordnung ausgenommen] ist.] [andere Bestimmung]</i>
[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundeseinkommenssteuer:	<i>[Die Wertpapiere sind bestimmte Wertpapiere (Specified Securities) im Sinne von Section 871(m) IRC.] [andere Bestimmung]</i>
[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:	<i>[Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage]</i>

Tabelle zu den weiteren Informationen

[mehrere Serien][

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Emissions- volumen]	Anfänglicher Ausgabe- preis	[Geschätzte Gesamt- kosten]	[Geschätzte Nettoerlöse]	[Im anfänglichen Ausgabepreis enthaltene produktspezifische Einstiegskosten]	Rendite
•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

]

[einzelne Serie][

[ISIN:	•]
[[WKN] [Valor] [•]:	•]
Emissionsvolumen:	•
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Geschätzte Gesamtkosten:	•]
[Geschätzte Nettoerlöse:	•]
[Im anfänglichen Ausgabepreis enthaltene produkt-spezifische Einstiegskosten:	•]
[Rendite:	•]

]

[Neue Wertpapiere][

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[einfügen der vervollständigten Emissionsbedingungen unter Auslassung der für die Neuen Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt]

]

[Frühere Wertpapiere][

PRODUKTBESCHREIBUNG

[einfügen der vervollständigten Tabelle der Produktbeschreibung unter Auslassung der für die Früheren Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt]

]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionspezifische Zusammenfassung]

11. ISIN-LISTE

Wertpapiere für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll:

ISINs:

DE000SN6ZD00	DE000SN64SC4	DE000SN69TY5	DE000SN6FW68	DE000SN63MZ0	DE000SN6Z7K8
DE000SN64KL2	DE000SN664S9	DE000SN6MMM4	DE000SN61E05	DE000SN6ZDR4	DE000SN6QFX6